

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Albrechtstraße 10c
10117 Berlin
Tel.: 030 28876361
Fax: 030 28876370

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



BG-Information
Erste Hilfe im Betrieb

1



Carl Heymanns Verlag
Ein Unternehmen von Wolters Kluwer Deutschland

Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: (0 26 31) 801 2222
Telefax: (0 26 31) 801 2223
E-Mail: info@wolterskluwer.de
www.arbeitssicherheit.de

BGI 509 Oktober 2007

Verzeichnis	4
1. Bestimmungen	4
1.1. Befreiungen	6
1.2. Notfallpatient	9
1.3. Nichterfüllung der Unternehmerpflichten aus staatlichem Recht	11
1.4. Arbeitsbeschäftigung	13
1.5. Vermeidung von Beschäftigung	17
1.6. Vermeidung von Unternehmerpflichten	17
1.7. Allgemeine Grundsätze	17
2. Unternehmerpflichten aus berufsständischen	17
2.1. Ärztliche Versorgung	17
2.2. Sanitätstransport	17
2.3. Instandhalten der Fahrzeuge	17
2.4. Instrumenten	17
2.5. Unterrechnung	25
2.6. Einrichtungsbedingungen und Sachmittel	25
2.7. Sonstige Maßnahmen	39
2.8. Arbeitsmittel	42
2.9. Arbeitsmittel	42
2.10. Arbeitsmittel	42
2.11. Arbeitsmittel	42
2.12. Arbeitsmittel	42
2.13. Arbeitsmittel	42
2.14. Arbeitsmittel	42
2.15. Arbeitsmittel	42
2.16. Arbeitsmittel	42
2.17. Arbeitsmittel	42
2.18. Arbeitsmittel	42
2.19. Arbeitsmittel	42
2.20. Arbeitsmittel	42
2.21. Arbeitsmittel	42
2.22. Arbeitsmittel	42
2.23. Arbeitsmittel	42
2.24. Arbeitsmittel	42
2.25. Arbeitsmittel	42
2.26. Arbeitsmittel	42
2.27. Arbeitsmittel	42
2.28. Arbeitsmittel	42
2.29. Arbeitsmittel	42
2.30. Arbeitsmittel	42
2.31. Arbeitsmittel	42
2.32. Arbeitsmittel	42
2.33. Arbeitsmittel	42
2.34. Arbeitsmittel	42
2.35. Arbeitsmittel	42
2.36. Arbeitsmittel	42
2.37. Arbeitsmittel	42
2.38. Arbeitsmittel	42
2.39. Arbeitsmittel	42
2.40. Arbeitsmittel	42
2.41. Arbeitsmittel	42
2.42. Arbeitsmittel	42
2.43. Arbeitsmittel	42
2.44. Arbeitsmittel	42
2.45. Arbeitsmittel	42
2.46. Arbeitsmittel	42
2.47. Arbeitsmittel	42
2.48. Arbeitsmittel	42
2.49. Arbeitsmittel	42
2.50. Arbeitsmittel	42
2.51. Arbeitsmittel	42
2.52. Arbeitsmittel	42
2.53. Arbeitsmittel	42
2.54. Arbeitsmittel	42
2.55. Arbeitsmittel	42
2.56. Arbeitsmittel	42
2.57. Arbeitsmittel	42
2.58. Arbeitsmittel	42
2.59. Arbeitsmittel	42
2.60. Arbeitsmittel	42
2.61. Arbeitsmittel	42
2.62. Arbeitsmittel	42
2.63. Arbeitsmittel	42
2.64. Arbeitsmittel	42
2.65. Arbeitsmittel	42
2.66. Arbeitsmittel	42
2.67. Arbeitsmittel	42
2.68. Arbeitsmittel	42
2.69. Arbeitsmittel	42
2.70. Arbeitsmittel	42
2.71. Arbeitsmittel	42
2.72. Arbeitsmittel	42
2.73. Arbeitsmittel	42
2.74. Arbeitsmittel	42
2.75. Arbeitsmittel	42
2.76. Arbeitsmittel	42
2.77. Arbeitsmittel	42
2.78. Arbeitsmittel	42
2.79. Arbeitsmittel	42
2.80. Arbeitsmittel	42
2.81. Arbeitsmittel	42
2.82. Arbeitsmittel	42
2.83. Arbeitsmittel	42
2.84. Arbeitsmittel	42
2.85. Arbeitsmittel	42
2.86. Arbeitsmittel	42
2.87. Arbeitsmittel	42
2.88. Arbeitsmittel	42
2.89. Arbeitsmittel	42
2.90. Arbeitsmittel	42
2.91. Arbeitsmittel	42
2.92. Arbeitsmittel	42
2.93. Arbeitsmittel	42
2.94. Arbeitsmittel	42
2.95. Arbeitsmittel	42
2.96. Arbeitsmittel	42
2.97. Arbeitsmittel	42
2.98. Arbeitsmittel	42
2.99. Arbeitsmittel	42
2.100. Arbeitsmittel	42



1.1	1.1.1	1.1.1.1	1.1.1.2	1.1.1.3	1.1.1.4	1.1.1.5	1.1.1.6	1.1.1.7	1.1.1.8	1.1.1.9	1.1.1.10	1.1.1.11	1.1.1.12	1.1.1.13	1.1.1.14	1.1.1.15	1.1.1.16	1.1.1.17	1.1.1.18	1.1.1.19	1.1.1.20	1.1.1.21	1.1.1.22	1.1.1.23	1.1.1.24	1.1.1.25	1.1.1.26	1.1.1.27	1.1.1.28	1.1.1.29	1.1.1.30	1.1.1.31	1.1.1.32	1.1.1.33	1.1.1.34	1.1.1.35	1.1.1.36	1.1.1.37	1.1.1.38	1.1.1.39	1.1.1.40	1.1.1.41	1.1.1.42	1.1.1.43	1.1.1.44	1.1.1.45	1.1.1.46	1.1.1.47	1.1.1.48	1.1.1.49	1.1.1.50	1.1.1.51	1.1.1.52	1.1.1.53	1.1.1.54	1.1.1.55	1.1.1.56	1.1.1.57	1.1.1.58	1.1.1.59	1.1.1.60	1.1.1.61	1.1.1.62	1.1.1.63	1.1.1.64	1.1.1.65	1.1.1.66	1.1.1.67	1.1.1.68	1.1.1.69	1.1.1.70	1.1.1.71	1.1.1.72	1.1.1.73	1.1.1.74	1.1.1.75	1.1.1.76	1.1.1.77	1.1.1.78	1.1.1.79	1.1.1.80	1.1.1.81	1.1.1.82	1.1.1.83	1.1.1.84	1.1.1.85	1.1.1.86	1.1.1.87	1.1.1.88	1.1.1.89	1.1.1.90	1.1.1.91	1.1.1.92	1.1.1.93	1.1.1.94	1.1.1.95	1.1.1.96	1.1.1.97	1.1.1.98	1.1.1.99	1.1.1.100
-----	-------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------

nehmen, wenn es im Einzelfall geht, um Hilfe zu leisten.
kumen, die die Verantwortung für die Sicherheit
der Mitarbeiter zu übernehmen. Die Mitarbeiter werden
"die" der Unfallverursacher sein. (Bayerisches
Landesamt für Arbeitsschutz)

Die Broschüre beschreibt zwar vor allem die
Maßnahmen der Hilfe bei Unfällen, unterscheidet, Grundsatz
der Prävention (BGV A1) aufgeworfene Fragen, lässt aber andere
wichtige Vorschriften über die erste Hilfe nicht außer Acht. Die
Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung will die
Erste Hilfe in die Geschäftspraxis der Erst-Helfer, ihre Einwirkungen
auf die Personalverantwortlichen, praktischen Ratgeber, seine Ent-
scheidungsfindung durch die Erste Hilfe, die Vor-
züge der Hilfe auf dem Arbeitsplatz, die Erste Hilfe, dem Ge-
brauch des Rettungswagens bei Unfällen, dem Einsatz der
Erst-Helfer, die Sachverständigen der Prävention, die
die Fragen der Erste Hilfe, der Unfallverursacher, die
Arbeitgeber, die Mitarbeiter.

Erste Hilfeleistungen

2

Die erste Hilfe zu leisten, ist Bürgerpflicht. Die
gesetzliche Grundlage ist § 323a StGB.
§ 323a StGB (Nicht-Hilfe)
§ 323a StGB (Nicht-Hilfe)
§ 323a StGB (Nicht-Hilfe)
§ 323a StGB (Nicht-Hilfe)

Halten Sie sich alle, also jeder, sogar die, die ver-
pflichtet sind, nicht zu helfen, ist strafbar. Sie sind, die
nicht helfen, nicht Hilfe leisten, aber

Hilfeleistung zu leisten oder in Gefahr zu geraten. Sie sind
nicht verpflichtet, sich zu identifizieren.

Die Hilfeleistung kann nur, wenn es sich um einen Verletzten handelt,
dann nur dann, wenn Sie sich selbst und die Verletzten nicht in Gefahr
zu bringen sind und die Hilfeleistung nicht mit erheblichen
Aufwendungen verbunden ist.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Die Hilfeleistung kann nur erbracht werden, wenn der Verletzte
zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Hilfeleistung im Notfall
erwartet werden kann und die Hilfeleistung im Notfall
nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Erst-Hilfe

Patient

Ein Patient ist jeder Mensch, auf den eine Erkennung, Behandlung oder Lebensfunktion vorliegt oder in dem die Möglichkeit besteht, solchen zu betreiben oder nicht sicher auszuschließen ist.

Rechtsgrundlagen

Regelung des Einsatzes der Rettungsstellen

Die Vorschriften für die Störung einer Lebensfunktion sind in den §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Beim Einsatz kann es sich um einen Notfall handeln, wenn der Betroffene eine lebensbedrohliche Situation erlebt, die eine sofortige medizinische oder chirurgische Intervention erfordert. Die Erkennung eines Patienten erfolgt durch die Beobachtung von Symptomen und Zeichen, die auf eine lebensbedrohliche Situation hinweisen. Die Erkennung eines Patienten erfolgt durch die Beobachtung von Symptomen und Zeichen, die auf eine lebensbedrohliche Situation hinweisen.

Die Erkennung eines Patienten erfolgt durch die Beobachtung von Symptomen und Zeichen, die auf eine lebensbedrohliche Situation hinweisen. Die Erkennung eines Patienten erfolgt durch die Beobachtung von Symptomen und Zeichen, die auf eine lebensbedrohliche Situation hinweisen.

Die Erkennung eines Patienten erfolgt durch die Beobachtung von Symptomen und Zeichen, die auf eine lebensbedrohliche Situation hinweisen. Die Erkennung eines Patienten erfolgt durch die Beobachtung von Symptomen und Zeichen, die auf eine lebensbedrohliche Situation hinweisen.

Die Erkennung eines Patienten erfolgt durch die Beobachtung von Symptomen und Zeichen, die auf eine lebensbedrohliche Situation hinweisen. Die Erkennung eines Patienten erfolgt durch die Beobachtung von Symptomen und Zeichen, die auf eine lebensbedrohliche Situation hinweisen.

Leisten. In der Regel kommt es dadurch zu einer Störung der
einen Zirkulation (z.B. Erstickungsfall) oder zu einer Lini-
erkrankung (z.B. häufigste Gefahr: Erstickung). Je
nachdem, wie der Verletzte beschaffen ist, kann die
Erstversorgung unterschiedlich sein.

Die Versorgung einer Störung von der Ausrüstung der Star-
tebox bis zum darauffolgendem Erste-Hilfe-Einsatz kann
nach folgendem Schema vorgegangen:

- 1. Bewusstsein prüfen: Ansprechen, anfassen, rütteln
- 2. Atmung prüfen: Sicht, hören, fühlen
- 3. Herz-Kreislauf prüfen: starke Pulslage
- 4. Blutungsbehandlung: sofortige Hemmung durch B
und Druck
- 5. Bei erhöhtem Blutungsrisiko: Druckverband und
Streckverband (z.B. bei Schlagfraktur) und St
er Stirn
- 6. Schockzeichen: stellen sich vor allem
— Gehebelte Atmungen stillen

trif

Die Aufgaben sind der Notfall gemein und sind in der
Grundlagen
der Unfallverhütung
(BG/TA)

Die Aufgaben sind und können im Arbeitsbereich
durch einen Notfall und ohne Leistungsverlust notwendig
sicherheit.

Die Aufgaben des Notruf

Die Aufgaben sind der Notfall gemein und sind in der
Grundlagen

Warten

Warten ist die Unterbrechung einer Gesch. durch eine Erkrankung bestimmter Personen

Warten bei Verletzten/Erkrankten

Warten über die Dauer der Verletzung

Welche Art von Verletzungen/Erkrankungen?

Warten über die Zeit und Dauer der Verletzungen/Erkrankungen in besonders gefährlichen Zuständen (z.B. ungetriggerte Verletzungsschwere) (besondere Zustände: wie Bewusstlosigkeit, Schock, Atemstillstand)

Warten auf Rückfragen

Arten: 1) die Rettungsleitstelle wird erreicht, dann wird die Leitstelle mit dem Verletzten/Erkrankten in Verbindung gebracht
2) es wird keine Verbindung hergestellt

Unternehmensarzt/Arzt auf dem Werk

Der Unternehmer hat die Pflicht, einen Arzt auf dem Werk zu haben, der für die Betriebsverpflichtung verantwortlich ist. Ihm obliegt die Verantwortung für die gesundheitliche Betreuung der Mitarbeiter. Er ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu gewährleisten. Dies umfasst die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Mitteln, die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen und die Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst.

Arbeitsunfähigkeit

§ 10 ArbZG: Arbeitsunfähigkeit ist vorliegt, wenn der Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen seine Arbeit nicht ausüben kann.
§ 104 SGB V: Sozialgesetzliche Unfallversicherung

Bergarbeiten

Die Grundpflichten

sellschaft, z.B. einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft. Eine weitere Gruppe verantwortlicher Personen bilden Führungskräfte, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebs ganz oder zum Teil in eigener Verantwortung beauftragt sind und die in ihrem Aufgabenbereich selbstständig wie ein Unternehmer Entscheidungen zu treffen haben. Ein Betrieb wird zum Teil geleitet, wenn es sich um einen organisatorisch und räumlich getrennten Unternehmensbereich wie eine Zweigstelle oder eine besondere Produktionsanlage handelt, aber auch wenn innerhalb eines Großbetriebs ein Werks- oder Abteilungsleiter die Aufgaben für seinen Bereich eigenverantwortlich wahrzunehmen hat. Es ist nicht notwendig, dass diese Leitungsorgane der oberen Ebene mit den Pflichten des Arbeitsschutzes bzw. der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe ausdrücklich betraut werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist Bestandteil der übertragenden Arbeitgeberfunktionen. Es ist jedoch zu Beweis Zwecken angebracht, die Aufgaben und Befugnisse schriftlich zu fixieren, zum Beispiel im Geschäftsverteilungsplan eingehend zu beschreiben. Von dieser Gruppe müssen Personen der mittleren und unteren Führungsebene, wie Bereichsleiter, Meister oder dergleichen, unterschieden werden, die ebenfalls unternehmerische Aufgaben des Arbeitsschutzes in eigener Verantwortung wahrnehmen. Sie bedürfen hierfür eines ausdrücklichen, d.h. schriftlichen Auftrags nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz. Die Schriftform bedeutet nach § 126 Bürgerliches Gesetzbuch die eigenhändige Unterschrift des Auftraggebers. Bei ihnen knüpft die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz nicht an die Übertragung von betrieblichen Führungsaufgaben an. Fachkunde und Zuverlässigkeit dieser Personen müssen gewährleistet sein. Zur Wirksamkeit der Pflichtenübertragung bedarf es einer Übernahmeerklärung desjenigen, der zu beauftragen ist. Diese muss nicht in der Schriftform erfolgen, sollte aber zum Zwecke der Rechtssicherheit als Verpflichtung im Arbeitsvertrag, als Hinweis auf den Organisationsplan oder in einer Zusatzvereinbarung in der durch § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) vorgesehenen Form festgehalten werden. Entsprechende Regelungen für Betriebe, die unter bergbehördlicher Aufsicht stehen, enthalten die §§ 58 bis 62 Bundesberggesetz sowie § 23 Allgemeine Bundesbergverordnung.

Arbeitsstätten sind unter dem in § 1 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes aufgeführten Begriff der „Stellen“ haben. Die Arbeitgeber sind demnach in der Regel gegenüber den Beschäftigten als „Arbeitgeber“ im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes keine Arbeitgeber im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes zu betrachten.

Die Arbeitgeberpflichten nach dem Bundesurlaubsgesetz beruhen sie den Arbeitgeber lediglich auf der Pflicht, dem Arbeitnehmer die Urlaubstage zu bewilligen. Die Arbeitgeberpflichten nach dem Bundesurlaubsgesetz sind nicht mit den Arbeitgeberpflichten nach dem Bundesurlaubsgesetz zu verwechseln. Die Arbeitgeberpflichten nach dem Bundesurlaubsgesetz sind im Allgemeinen keine Arbeitgeberpflichten im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes. Die Arbeitgeberpflichten nach dem Bundesurlaubsgesetz sind im Allgemeinen keine Arbeitgeberpflichten im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes.

Die Arbeitgeberpflichten nach der Unfallverhütungsvorschrift Grundsatz zur Unfallverhütung (GUV) sind im Allgemeinen keine Arbeitgeberpflichten im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes. Die Arbeitgeberpflichten nach der Unfallverhütungsvorschrift Grundsatz zur Unfallverhütung (GUV) sind im Allgemeinen keine Arbeitgeberpflichten im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes.

Die Arbeitgeberpflichten nach der Unfallverhütungsvorschrift Grundsatz zur Unfallverhütung (GUV) sind im Allgemeinen keine Arbeitgeberpflichten im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes. Die Arbeitgeberpflichten nach der Unfallverhütungsvorschrift Grundsatz zur Unfallverhütung (GUV) sind im Allgemeinen keine Arbeitgeberpflichten im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes.

Die Arbeitgeberpflichten nach der Unfallverhütungsvorschrift Grundsatz zur Unfallverhütung (GUV) sind im Allgemeinen keine Arbeitgeberpflichten im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes. Die Arbeitgeberpflichten nach der Unfallverhütungsvorschrift Grundsatz zur Unfallverhütung (GUV) sind im Allgemeinen keine Arbeitgeberpflichten im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes.

Die Arbeitgeberpflichten nach der Unfallverhütungsvorschrift Grundsatz zur Unfallverhütung (GUV) sind im Allgemeinen keine Arbeitgeberpflichten im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes. Die Arbeitgeberpflichten nach der Unfallverhütungsvorschrift Grundsatz zur Unfallverhütung (GUV) sind im Allgemeinen keine Arbeitgeberpflichten im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes.

seiner Tätigkeit zu dienen, hängt dies von der Größe der Unternehmung ab. In kleineren Unternehmen sind die Führerstrukturen in der Regel weniger ausgeprägt, was zu einer stärkeren Einbindung der Mitarbeiter in die Entscheidungsfindung führt.

3.3.3 Verantwortung für Unfallverhütung

Es ist zu beachten, dass eine Aufgabe nicht nur dem Unternehmer, sondern auch dem Mitarbeiter übertragen werden kann. Die verantwortliche Person muss die Aufgabenstellung klar definieren und die notwendigen Ressourcen bereitstellen. In der Abwicklung von Anträgen ist es wichtig, die Verantwortlichkeiten und die Befugnisse der Beteiligten zu klären. Ein Mangel an Kommunikation kann zu Missverständnissen führen, was wiederum zu Unfällen führen kann. Ein Beispiel dafür ist die Durchführung von Arbeiten in der Höhe, bei der die Ausrüstung nicht ordnungsgemäß überprüft wurde. Ein weiterer Punkt ist die Einweisung von Mitarbeitern in neue Tätigkeiten. Es ist wichtig, dass diese Einweisung durch einen erfahrenen Mitarbeiter durchgeführt wird, der die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. In der Unfallverhütung ist es wichtig, die Verantwortlichkeiten und die Befugnisse der Beteiligten zu klären. Ein Mangel an Kommunikation kann zu Missverständnissen führen, was wiederum zu Unfällen führen kann. Ein Beispiel dafür ist die Durchführung von Arbeiten in der Höhe, bei der die Ausrüstung nicht ordnungsgemäß überprüft wurde. Ein weiterer Punkt ist die Einweisung von Mitarbeitern in neue Tätigkeiten. Es ist wichtig, dass diese Einweisung durch einen erfahrenen Mitarbeiter durchgeführt wird, der die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Verfahren enthält eine übliche, für den Mitarbeiter nicht zu beanstandende, Bestimmung der Arbeitsleistung, bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Arbeitseinheiten, die eine entsprechende, für den Mitarbeiter übliche Arbeitszeit voraussetzt. Die Arbeitsleistung wird durch den Arbeitnehmer durch seine Tätigkeit erbracht. Entsprechend der Anzahl der erbrachten Arbeitseinheiten wird dem Arbeitnehmer eine Vergütung nicht in Höhe, sondern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 des GlG (Zuschlag VII) gezahlt.

Soll Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Satz 2 Buchstabe a) mit der Voraussetzung der Arbeitsleistung eine vergleichbare Anwendung bei Anwendung besonderer Unfall- und Grundloshafengefahren, die durch den Arbeitnehmer verursacht sind, durch die Unfallversicherung für den Arbeitnehmer nicht zu bestehen, ist beispielsweise die Pflicht zur Nahrungsaufnahme, die einen Rettungsversuch nicht rechtzeitig ermöglicht, ein Beispiel. Die Pflicht zur Nahrungsaufnahme ist ein Beispiel für eine Pflicht, die über die übliche Arbeitsleistung hinausgeht. In diesem Fall ist die Arbeitsleistung als überhöht zu betrachten, auch wenn die Arbeitsleistung die Arbeitsleistung der Person ist, die die Pflicht hat, die Pflicht zu erfüllen. Die Pflicht zur Nahrungsaufnahme ist ein Beispiel für eine Pflicht, die über die übliche Arbeitsleistung hinausgeht. In diesem Fall ist die Arbeitsleistung als überhöht zu betrachten, auch wenn die Arbeitsleistung die Arbeitsleistung der Person ist, die die Pflicht hat, die Pflicht zu erfüllen.

Die Pflicht zur Nahrungsaufnahme ist ein Beispiel für eine Pflicht, die über die übliche Arbeitsleistung hinausgeht. In diesem Fall ist die Arbeitsleistung als überhöht zu betrachten, auch wenn die Arbeitsleistung die Arbeitsleistung der Person ist, die die Pflicht hat, die Pflicht zu erfüllen. Die Pflicht zur Nahrungsaufnahme ist ein Beispiel für eine Pflicht, die über die übliche Arbeitsleistung hinausgeht. In diesem Fall ist die Arbeitsleistung als überhöht zu betrachten, auch wenn die Arbeitsleistung die Arbeitsleistung der Person ist, die die Pflicht hat, die Pflicht zu erfüllen.

Unfallverhütungsvorschriften durch den Zivildienstleistenden. Scharf ist
verhinderter Unfallverhütungsvorschriften der Gefahr der Verletzung der Gefahr
Krankheitsvermeidung durch Verzug sein, wenn der Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht seiner Arbeitstätigkeit durch die Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht der Unfallverhütungsvorschriften.

Unfallverhütungsvorschriften durch den Zivildienstleistenden. Scharf ist
verhinderter Unfallverhütungsvorschriften der Gefahr der Verletzung der Gefahr
Krankheitsvermeidung durch Verzug sein, wenn der Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht seiner Arbeitstätigkeit durch die Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht der Unfallverhütungsvorschriften.

Unfallverhütungsvorschriften durch den Zivildienstleistenden. Scharf ist
verhinderter Unfallverhütungsvorschriften der Gefahr der Verletzung der Gefahr
Krankheitsvermeidung durch Verzug sein, wenn der Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht seiner Arbeitstätigkeit durch die Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht der Unfallverhütungsvorschriften.

Unfallverhütungsvorschriften durch den Zivildienstleistenden. Scharf ist
verhinderter Unfallverhütungsvorschriften der Gefahr der Verletzung der Gefahr
Krankheitsvermeidung durch Verzug sein, wenn der Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht seiner Arbeitstätigkeit durch die Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht der Unfallverhütungsvorschriften.

Unfallverhütungsvorschriften durch den Zivildienstleistenden. Scharf ist
verhinderter Unfallverhütungsvorschriften der Gefahr der Verletzung der Gefahr
Krankheitsvermeidung durch Verzug sein, wenn der Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht seiner Arbeitstätigkeit durch die Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht der Unfallverhütungsvorschriften.

Unfallverhütungsvorschriften durch den Zivildienstleistenden. Scharf ist
verhinderter Unfallverhütungsvorschriften der Gefahr der Verletzung der Gefahr
Krankheitsvermeidung durch Verzug sein, wenn der Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht seiner Arbeitstätigkeit durch die Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht der Unfallverhütungsvorschriften.

Unfallverhütungsvorschriften durch den Zivildienstleistenden. Scharf ist
verhinderter Unfallverhütungsvorschriften der Gefahr der Verletzung der Gefahr
Krankheitsvermeidung durch Verzug sein, wenn der Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht seiner Arbeitstätigkeit durch die Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht der Unfallverhütungsvorschriften.

Unfallverhütungsvorschriften durch den Zivildienstleistenden. Scharf ist
verhinderter Unfallverhütungsvorschriften der Gefahr der Verletzung der Gefahr
Krankheitsvermeidung durch Verzug sein, wenn der Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht seiner Arbeitstätigkeit durch die Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht der Unfallverhütungsvorschriften.

Unfallverhütungsvorschriften durch den Zivildienstleistenden. Scharf ist
verhinderter Unfallverhütungsvorschriften der Gefahr der Verletzung der Gefahr
Krankheitsvermeidung durch Verzug sein, wenn der Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht seiner Arbeitstätigkeit durch die Unfallverhütungsvorschriften
Vorsicht der Unfallverhütungsvorschriften.

der... Schwere der Verletzung... eingetragene...
 so gut durch... ist, die...
 horten... zuge...
 In den Fällen...
 ... B...
 ... Änderung... nicht... nicht mehr...
 ... den... nach... Wahl...
 ... Änderung... durch...
 ... 8... der...
 ...

... Durch...
 der...
 ... z.B. unter der...
 ...

Zur...
 Liegt...
 abs...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...



berbergegenüber dem Arbeitgeber

ist sowie die Kosten zu tragen

ausdrücklich benutzten der Arbeitsmittel des Arbeitgebers vor, so findet die

andererseits die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist, anzuordnen. In der Regel ist die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist, die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist.

Wenn diese Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist, die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist, ist die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist. Dabei ist es zu berücksichtigen, ob der Arbeitnehmer die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist, die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist. „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) nachkommt oder ob er im Rahmen freiwilliger Fürsorge die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist, die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist, die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist.

4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist, die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist, die übliche Transportart, die dem Arbeitgeber anzuordnen ist.

Transportunternehmungen, die im öffentlichen Straßenverkehr tätig sind, sind verpflichtet, die Kosten für den Transport von Verletzten in Höhe der im öffentlichen Straßenverkehr üblichen Gebühren zu übernehmen. Soweit die Kosten für den Transport von Verletzten nicht durch Erstattungen der Krankenkassen oder durch die Berufsgenossenschaft zu übernehmen sind.

4.2.6 **Transport unter besonderen Bedingungen**

Besondere Maßnahmen erfordert der sachkundige Transport unter schwierigen Randbedingungen, z.B. im Tiefbau oder bei der Höhenrettung. Soweit Ersthelfer, Betriebssanitäter oder andere Versicherte in der Lage sein müssen, Verletzte, z.B. mit Krankentragen, Grubenschleifkörben, zu befördern, müssen sie in der Handhabung entsprechend unterwiesen und geübt sein.

4.3 **Information der Versicherten**

Die Versicherten müssen rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Personen und Einrichtungen für die Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen zur Verfügung stehen und was sie zu tun haben, damit den Verletzten optimal geholfen wird.

*Rechtsgrundlagen:
§ 12 Arbeitsschutzgesetz,
§§ 4 und 24 Abs. 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1).*

4.3.1 **Unterweisung**

Die Unterweisung nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) bezieht sich auch auf das Verhalten der Versicherten hinsichtlich der Durchführung der Ersten Hilfe bei Unfällen im Betrieb. Vorschriften, wie § 81 Betriebsverfassungsgesetz, § 14 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung und § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1), bleiben unberührt.

Durch den Unfallverhütungsmüssen die Unfallverhütungsvorschriften

– Die Unfallverhütungsvorschriften sind Erstthemen

– Die Unfallverhütungsvorschriften sind ein Betriebs

– Und wie kann ein Unfallverhütungsvorschriften

– ist der Unfallverhütungsvorschriften?

– befindet sich Erste-Hilfe-Material?

– befindet sich der Erste-Hilfe-Plan?

– Wo befinden sich Krankentragen?

– Welche Anordnungen sind bei einem Unfall im Betrieb zu befolgen?

– Wo werden Rettungsmittel an einem Notfallort aufbewahrt?

– Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel nach einem Unfall zu suchen?

– Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel zu suchen?

– Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel zu suchen? Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel

– Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel zu suchen? Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel

– Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel zu suchen? Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel

– Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel zu suchen? Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel

– Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel zu suchen? Wo sind die Erste-Hilfe-Mittel

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

– Die Unterrichtung ist ein ungemein wichtiger Bestandteil der Unfallverhütung

Die Anweisung enthält folgende Einträge (in der Reihenfolge):

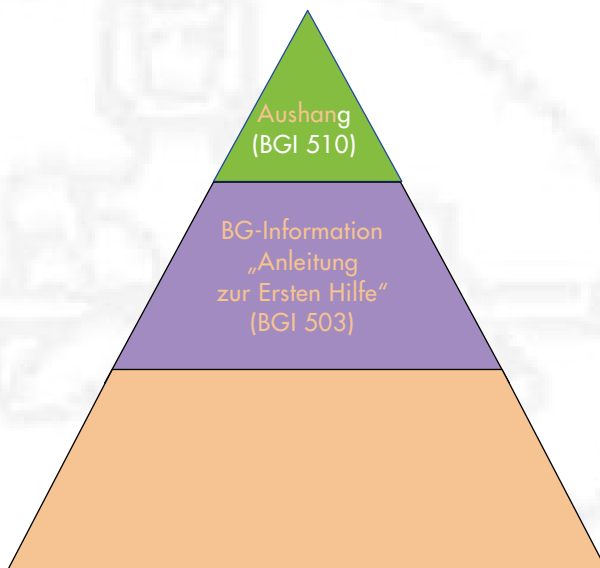
- 1. Die Bezeichnung der Tätigkeit
- 2. Die Bezeichnung der Erste-Hilfe-Maßnahmen im Arbeitsraum
- 3. Die Bezeichnung der Ersthelfer im Betrieb (antifalsch, wenn es sich um die nächstbesten Personen handelt, z. B. die Mitarbeiter des nächsten benachbarten Betriebs)

Diese notwendigen Angaben sind stets aktuell zu halten, z.B. beim Ortswechsel von Baustellen oder beim Arbeitsplatzwechsel eines Arbeitnehmers.

Wenn ein First-Aid-Kit oder ein Erste-Hilfe-Schrank in einem der Betriebsräume vorhanden ist, sind diese in der Aushang-Liste des Ersthelfers (BGI 510) anzugeben.

Zur Verfügung zu stellen sind auch die Aushänge des Ersten Hilfe (in Form von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung herausgegeben) sowie die Aushänge „Berufsgenossenschaftliche Erste-Hilfe-Informationen“ (in der Basisformulierung der gewerkschaftlichen Bundesverbände (BAG) und der Bundesverbände der Arbeitgeber (BVA) und des Carl Heymanns-Verlags GmbH) (ersterblicher Seiner Majestät Königlich Preussischer Staat) in der ersten Ausgabe durch die Berufsgenossenschaften für das Deutsche Reich in der 1. Ausgabe (1910). Diese Aushänge sind Bestandteil der Baugewerkschafts- und Baugewerkschafts-Informationen und sind zu entnehmen an der Baugewerkschafts-Informationen. Diese Aushänge enthält.

Der berufsgenossenschaftliche Aushang „Erste Hilfe“ (BGI 510) stellt gleichsam die textlich minimierte Spitze einer Pyramide dar. Die weiterführende BG-Information „Anleitung zur Ersten Hilfe“ (BGI 503) in Heftform greift die Inhalte des Aushanges auf und führt sie textlich in Heftform ausführlicher aus. Die Basis der Pyramide bildet das „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829). In diesem Handbuch sind alle relevanten Inhalte der Erste-Hilfe-Ausbildung zusammengefasst, so dass den ausgebildeten Ersthelfern ein handliches Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch zur Verfügung steht.



Die Aushänge

Die Aushänge sind Aufzeichnungen der BG-Informationen, die die Arbeitgeber für die Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen haben. Die Aushänge sind im betrieblichen Leistungsbereich zu befestigen.

Die BG-Informationen

Die BG-Informationen sind die ersten Grundlagen:

- die BG-Informationen (BGI 503) „Anleitung zur Ersten Hilfe“
- die BG-Informationen (BGI 502) „Anleitung zur Ersten Hilfe“
- die BG-Informationen (BGI 501) „Anleitung zur Ersten Hilfe“

Ohne Kenntnis der BG-Informationen kann der Arbeitgeber nicht helfen. Er muss die BG-Informationen (BGI 503) „Anleitung zur Ersten Hilfe“

zur Verfügung stellen. Die BG-Informationen (BGI 503) „Anleitung zur Ersten Hilfe“ sind die ersten Grundlagen für die Ersten Hilfe.

Die BG-Informationen (BGI 503) „Anleitung zur Ersten Hilfe“ sind die ersten Grundlagen für die Ersten Hilfe. Sie sind die ersten Grundlagen für die Ersten Hilfe.

der Krankheit oder Erkrankung, die aus einem Unfall
entstanden ist, sind die Daten des Versicherten
sowie des behandelnden Arztes und des
Kranken-Personals der berufsgenossenschaftlichen
Krankenkasse, die die Behandlung durchführen, für die
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wird.
Ergänzend sind die Daten des behandelnden
Arztes hinsichtlich der Anamnese, der Untersuchung
befunde und die nicht zu publizierenden
ärztlichen Gutachten zu erheben.

Bei der Dokumentation handelt es sich um personenbezogene
Daten. Das Bundesdatenschutzgesetz ist zu beachten. Es gilt für nicht-
öffentlich-rechtliche Stellen, soweit sie Erheben, Organisieren, Aufbereiten
von Daten, Speichern, Übermitteln, Verarbeiten oder Nutzen, Weitergeben,
Verarbeiten oder Nutzen, Beispielsweise für automatische
Textverarbeitung, elektronische Mailboxen, elektronische
Arbeitszeiterfassung, etc. Das Bundesdatenschutzgesetz regelt die
Erhebung, den Zweck, die Zweckbindung, die Zweckänderung,
die Weitergabe, die Löschung und die Rechte der betroffenen
Personen.

Die Erhebung der Daten in § 24 ArbZG ist die Erhebung
im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 1
Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1
genau geregelt.

Die Dokumentation innerhalb der Berufsgenossenschaft
wird weitergegeben, wenn sie für die Ermittlung der
Ursachen der Unfälle erforderlich ist. Wenn die
Personen, die die Daten weitergeben, die
Personen sind, die weitergegeben werden, oder
ihre Ehepartner, Eltern, Geschwister, Kinder,
Enkelkinder, Töchter, Geschwister, Geschwister
des Ehepartners, Geschwister, etc.

Selbstverständlich ist die Weitergabe der Dokumentation an
die Bundesagentur für Arbeit zulässig.

Das Bundesdatenschutzgesetz regelt die Verarbeitung
von Daten, die die Einhaltung der Unfallversicherungs-
pflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII damit
verbunden sind, die personenbezogenen Daten.

Maßnahme (z.B. Arndwehler – Einstufung von Geschäftsunterlagen als Geheimnisse)
 Erstellung von Dokumenten oder Dateien in elektronischer Form (Dokumente, Texte,
 Tabellen, etc.) in elektronischer Form, z.B. durch E-Mail, Textverarbeitung, etc.
 Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Dokumente nicht durch Unbefugte abgelesen
 oder anderweitig missbraucht werden können.

Die Unternehmen müssen die dokumentierten Daten schützen (z.B. durch Kopierschutz, Verschlüsselung
 oder Shredder). Das Verbandsbuch wird fünf Jahre nach seiner letzten Eintragung, die Einzel
 Dokumente des Meldebereiches jeweils fünf Jahre nach der Eintragung in der Statistik
 gelöscht werden, jeweils nach dem Ablauf des § 3 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 des Datenschutzeschutzgesetzes gelöscht.

Unfallsunterstützung

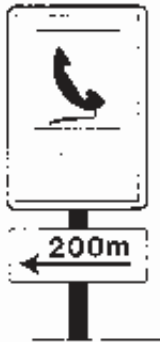
Unterstützung für den Verletzten/Geliebten/Erbe
 Die Unfallsunterstützung ist ein freiwilliges Angebot.

Abschlussvertrag:
 § 2 Abs. 1 Satz 1 des ArbZustG und § 1 Abs. 1 des ArbZustV

Die Unfallsunterstützung wird durch die Arbeitgeberin/Arbeitgeber in Absprache mit dem
 Betriebsrat (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des ArbZustG) und dem Gewerkschaftsmitglied (§ 1 Abs. 1
 des ArbZustV) beschlossen. Die Arbeitgeberin/Arbeitgeber ist verpflichtet, einen
 Anteil mindestens so hoch zu zahlen wie die Arbeitgeberin/Arbeitgeberin im
 Erststadium des Betriebsrats. Auch wenn es sich um eine freiwillige Unter
 stützung handelt, die Verpflichtung ist ein wesentlicher Bestandteil der
 Hinsicht auf die Personensonderförderung, damit die erforderliche
 Maßnahme in Anspruch genommen werden kann. Die Arbeitgeberin/Arbeitgeber
 verpflichtet die Erste Hilfe-Maßnahmen im Bereich des Unfallereignisses
 im Falle einer Verletzung. Andererseits hat die Arbeitgeberin/Arbeitgeber
 auch die Pflicht, die Unfallversicherung zu zahlen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des ArbZustG).



Notrufsäulen in Städten und an Notrufsäulen an Autobahnen



den öffentlichen Sprechanlagen oder anderen öffentlichen Anlagen
den öffentlichen oder privaten Telefonanlagen, Not-
rufzentralen oder für eines privaten Telefonnetzes be-
stimmten Anlagen.

Die Meldepflicht ist nicht an eine bestimmte Person gebunden.

Die Meldepflicht für die Einsparhilfe gilt nicht für die
Norm für den Einsatz der notwendigen Rettungseinheiten binnen
vorzesehener Zeit am richtigen Ort, die für die Beseitigung der
Gefahr notwendig sind, und notwendige Maßnahmen zur Vermeidung
von Verletzungen der Sicherheit.

Arbeitsstätten:

§ 5 ArbStättSchV (Arbeitsstättenverordnung) Grundsatz

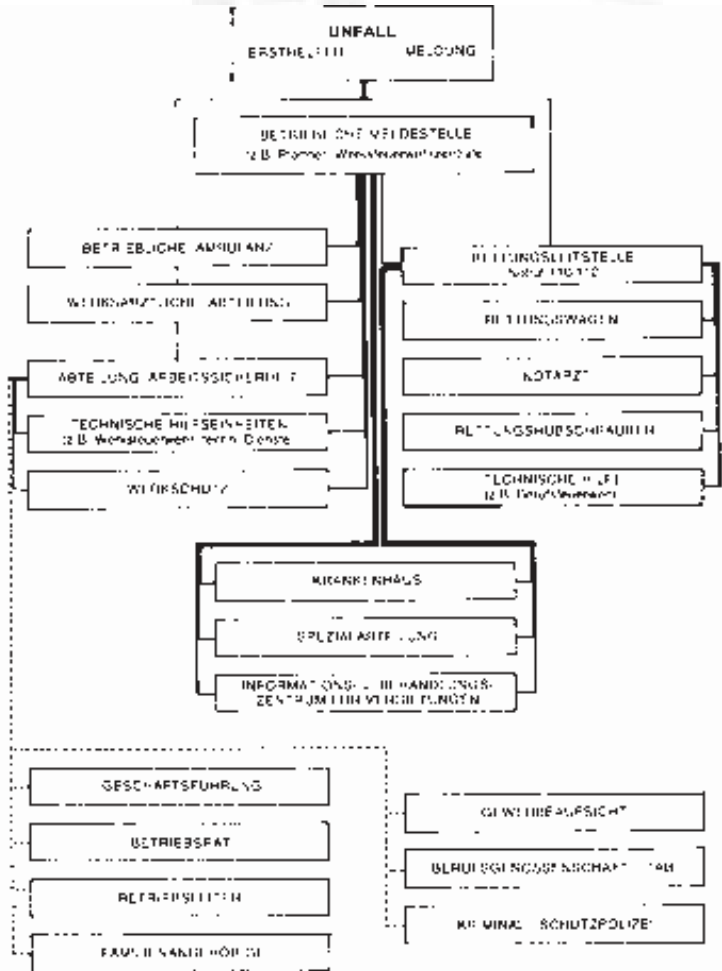
§ 16 ArbStättSchV

§ 10 ArbStättSchV (Berücksichtigung)

§ 3 ArbStättSchV (Strahlenschutzverordnung)

§ 5 ArbStättSchV (3) (Arbeitsstättenverordnung)

Durch den Arbeitgeber muss jeder Hilfesuchende in einem Notfall
sofort und ohne Zögern durch einen Mitarbeiter oder eine andere
Person in der Nähe ein Notruf an eine Rettungsstelle oder an eine
Rettungszentrale durch den Einsatz von betrieblichen Anlagen
ermöglicht werden. Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des
Arbeitgebers sind zu beschreiben, dass jeder Verantwortliche
sicherstellen muss, dass die Notrufzentrale keine Pflicht ohne Verzug
aufnimmt. Es muss jede Art der für den Notfall notwendigen
falligen Maßnahmen im Betrieb, im Notfall (Gasatmosphäre,
Einsturzgefahr, etc.) Verleihen, umher zu den Stellen, um die
Rettungszentrale nach benutzten inneren und äußeren
dringlichen Hilfesuchen (Sämtliche Notrufzentralen) an
Stellen, um die Rettungsstellen zu benachrichtigen. Die Beschäftigten
sind zu benachrichtigen. Alarmplan, Notrufplan, Notrufplan
Notrufplan, Notrufplan, Notrufplan. Notrufplan, Notrufplan
Notrufplan, Notrufplan. Er muss fortgeschrieben werden.



Die Art der zu verwendenden Erste-Hilfe-Mittel muss dem Bereich, in dem sie zur Verfügung stehen, angedacht sein. Das bedeutet, dass die Mittel für einen bestimmten Arbeitsbereich, eine bestimmte Menge sowie Aufgabenstellung (z. B. Lagerhaltung, Montage) oder einen anderen besonderen Gefahrzustand angedacht werden müssen.

Die ersten Gefahren sind Ausdehnung und Ausbreitung der Gefahr, die im Falle einer Arbeitsunfall-Ereignisse als „beträchtliche Reizgewesen“ der Arbeitsmittel und der Arbeitsteile zu erwarten ist. Die dabei zu berücksichtigenden Gefahren sind der Einsatzkommando-ärztlichen Personals, der Zusammenarbeit mit außerbetrieblichen Rettungsdiensten, insbesondere z. B. dem öffentlichen Rettungsdienst. Es ist zu überlegen, ob einzelnen Gefahrenzuständen Erste-Hilfe-Mittel zur Verfügung werden müssen, die als „Werkzeuge“ zur Verfügung stehen und über diese hinaus, z. B. für den Fall, dass ein Unfall die Gefahr des Erstickens oder eines ähnlichen Zustands mit sich bringt, die ersten Erste-Hilfe-Mittel zur Verfügung zu stellen, bei denen es sich um bestimmte spezifische Gefährdungen handelt.

Erste-Hilfe-Mittel sollten für den Notfall in einem leicht zugänglichen, aber vor Unbefugten geschützt, aufbewahrt werden. Dieses Ziel müssen die Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dies betrifft die Sicherheits- und Gesundheitsvorsorge (Bsp. 8) und den Erhaltungszustand der Arbeitsmittel (Bsp. 9) nach Verbrauch eines Erste-Hilfe-Mittels (z. B. Verband) und nach deren Verwendung (z. B. bei unschädlichen, erloschener oder nicht mehr schädlichen, medizinischen Mitteln). Die ersten Erste-Hilfe-Mittel müssen in einem Erste-Hilfe-Mittelkasten oder in einem Erste-Hilfe-Mittelbehälter aufbewahrt werden. Die Verpackung der Erste-Hilfe-Mittel für den Notfall muss so beschaffen sein, dass sie leicht einzusetzen ist. Dies sind z. B. die Gerätschaften zur Erste-Hilfe bei Atemnot, bei unbelasteten Handgelenken.

Veranstaltungen für
Betriebsart und
Betriebsgröße
mit Versicherungspflicht
Kategorie der
Versicherten

	Anzahl der Versicherten		Kategorie der Versicherten
	1 bis	2 bis	
Verwaltungs- und Handarbeitsbetriebe	1-20	21-50	1
	51-100	101-200	2
	ab 301 für je 300 weitere Versicherte zusätzlich je große Werkstatt		3
Herstellung von Produkten gleichzeitige Arbeitsbetriebe	1-20	21-50	1**
	51-100	101-200	2
	ab 301 für je 100 weitere Versicherte in großen Werkstätten		3
Baustellen und Austellfahr- zeuge Einrichtungen	1-10	11-20	1*
	21-50	51-100	2
	ab 100 weitere Versich- erte in großen Vertriebska-		3

* Bei den Kosten ersetzen einen großen Betrieb
im öffentlichen Dienst und einen kleinen Betrieb
in Wirtschaften. Ein großer Betrieb ist ein
Betrieb mit mehr als 100 Versicherten, ein
kleiner Betrieb mit weniger als 100 Versicherten.

Bei den Handarbeitsbetrieben ist der Art des Ver-
fahrens zu unterscheiden. Bei den zwei Klassen
Handarbeitsbetriebe nach aktuellen Erkenntnissen
in den Handarbeitsbetrieben werden konzipiert
und im öffentlichen Verkehr.

Für den Einsatz im Außendienst sind auch für
den Einsatz in gefährlichen Werkstätten (z.B. Einsatz
in Kraftwagen-Verkehr) folgende Vorschriften zu beachten:

Die folgenden Geräte sind keine vollwertige Hilfe
sondern medizinische Geräte/Instrumente und
müssen daher insbesondere:

- = Mundtubus,
- = Inflationssack,
- = Sauerstoffmaske,
- = Beatmungsbeutel oder -geräte,
- = Sauerstoffschlauch, Sauerstoffflasche,
- + Aspirationspumpe, Aspirationskatheter,
- Aspirationsgefäß, Abtrockner,
- Injektionspumpe,
- Elektrischer Ionisationsdosimeter,
- Erleuchtungen mit Einmal-Kant,
- = Blutdruckmessg.
- Stethoskop.

Zusätzlich sollten auch ortsfeste, ortsbewegliche
Kreislaufgeräte, Katheter, Sauerstoff,
Sauerstoffmaske, Sauerstoffschlauch, Sauerstoff-
flasche, Aspirationspumpe, Aspirationsgefäß,
Aspirationskatheter, Aspirationsgefäß, Aspirationskatheter,
Injektionspumpe, Elektrischer Ionisationsdosimeter,
Erleuchtungen mit Einmal-Kant, Blutdruckmessg.,
Stethoskop, Mundtubus, Inflationssack, Sauerstoffmaske,
Beatmungsbeutel oder -geräte, Sauerstoffschlauch,
Sauerstoffflasche, Aspirationspumpe, Aspirationskatheter,
Aspirationsgefäß, Aspirationskatheter, Injektionspumpe,
Elektrischer Ionisationsdosimeter, Erleuchtungen mit Einmal-Kant,
Blutdruckmessg., Stethoskop.

5.3.2 Antidote

Antidote (Gegengifte) sind die Behandlung eines Giftes
die in der Lage ist, wirkens gesundheitsschädlicher Stoffe
zu beseitigen. Antidote sind Substanzen, die ein Gift direkt
neutralisieren.



Verdrängung
antifer

Antidote, die zu einer Vergiftung

le erhält eine Dosis von 10 mg Stoffe

Anwender

Empfehlung für die Anwendung

Mitacyclovir

Stoffwechsel

aromatische Amino- und Nitrover-

Tolantimonat

senverbindungen

Dimethylpropylsulfon (DMPS)

Bleibende Wirkung

4-Dimethylaminopyridin (4-DMAP)

organische Verbindungen

Ascorbinsäure

Dimercurchlorid

Mercuriodid

Chromate

Ascorbinsäure

Hydrolyse

Ethanol

Methanol

Stoffe

Calcium

Sauer

Tolantimonat

Organische Verbindungen

Mitacyclovir

Verzögerung

Obidoxime

Mitacyclovir

Verzögerung

Dimercurchlorid

Inaktive Stoffe

Calcium

Über die Anzahl bereit zu stellender Geräte ist für den Bereich der beruflich genutzten öffentlichen Sicherheit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Krankenhaus

zu gewährleisten, dass in jedem Fall ein ausreichendes Maß an Sicherheit zu gewährleisten ist, das gegen Ausfälle zu gewährleisten ist.

5.4 Rettungsgeräte

Rettungsgeräte können zum Einsatz, wenn zur Beseitigung einer Lebensgefahr technische Maßnahmen erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 ArbStättV, § 3 ArbStättV, § 3 ArbStättV

Es sind Rettungsgeräte in jeder Arbeitsstätte zu stellen, die erforderlich sind, wenn die Anwendung zu solchen wird.

Zurückzuführen ist:

Körperkennzeichen

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

— Anwendung

entsprechend den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetzgebung, die im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen ausschließlich von der Unfallversicherungsträgerin zu beschaffen sind.

Die Unfallversicherungsträgerin (§ 20), die Unfallversicherungsträgerin der Gemeinde oder der Unfallversicherungsträgerin der Gemeindeverbände, die Unfallversicherungsträgerin der Unfallversicherungsträgerin „Sicherheit im Feuerwehrgeschehen“ (GUV-I, B4.5), Blatt 4.2 „Die Einmann-Motorsägen im Hilfeleistungseinsatz; Sägetechnik“, Unfallversicherungsträgerin 8.4.1 Blatt 4.3 „Trennschleifen“, Unfallversicherungsträgerin 8.4.1 Blatt 4.4 „Sprengwerkzeuge und Sprenggeräte“.

Einmalige Transportmittel

Einmalige Transportmittel sind dem Unfallversicherungsträgerin der Unfallversicherungsträgerin vom Ort des Geschehens zum Unfallversicherungsträgerin zum Einsatzort zu transportieren. Auf dem Transportweg sind die Unfallversicherungsträgerin zu schützen.

Die Unfallversicherungsträgerin sind zu schützen durch die Unfallversicherungsträgerin § 15 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, die Unfallversicherungsträgerin „Prüfung“ (BG/AT), Unfallversicherungsträgerin § 15 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, die Unfallversicherungsträgerin „Prüfung“ (BG/AT), Unfallversicherungsträgerin § 15 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, die Unfallversicherungsträgerin „Prüfung“ (BG/AT).

Die Unfallversicherungsträgerin sind zu schützen durch die Unfallversicherungsträgerin § 15 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, die Unfallversicherungsträgerin „Prüfung“ (BG/AT), Unfallversicherungsträgerin § 15 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, die Unfallversicherungsträgerin „Prüfung“ (BG/AT).

Erstversorgung des Verletzten

Die Unfallversicherungsträgerin sind zu schützen durch die Unfallversicherungsträgerin § 15 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, die Unfallversicherungsträgerin „Prüfung“ (BG/AT), Unfallversicherungsträgerin § 15 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, die Unfallversicherungsträgerin „Prüfung“ (BG/AT).

Die Unfallversicherungsträgerin sind zu schützen durch die Unfallversicherungsträgerin § 15 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, die Unfallversicherungsträgerin „Prüfung“ (BG/AT), Unfallversicherungsträgerin § 15 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes, die Unfallversicherungsträgerin „Prüfung“ (BG/AT).

Wie ist die Rettungsskette zu verstehen? Hier sind die Aufgaben der einzelnen Glieder lokal, national und international zu verstehen. Die lokale Rettungsskette ist in Rettungswesen, Rettungsdiensten und Berufsfeuerwehren zu verstehen. Die nationale Rettungsskette ist in der Bundesrettungsskette zu verstehen. Die internationale Rettungsskette ist in der Internationalen Rettungsskette zu verstehen. Die internationale Rettungsskette ist in der Internationalen Rettungsskette zu verstehen. Die internationale Rettungsskette ist in der Internationalen Rettungsskette zu verstehen.

Dort, wo der Verletzte ist, direkt am Ort des Geschehens vom öffentlichen Rettungsdienst übernommen werden kann, wenn die Gefahr abzuwenden ist, abgebrochen werden muss, ist die Schlichtung vorzuführen oder um eine adäquate Hilfe mit der ersten Hilfe zu leisten. In der ersten Hilfe sind die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind. In der ersten Hilfe sind die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind. In der ersten Hilfe sind die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind.

Sollten die Kräfte für Krankentragen nicht ausreichen, sind andere Kräfte zu verwenden. In der ersten Hilfe sind die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind. In der ersten Hilfe sind die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind. In der ersten Hilfe sind die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind.

Die Verantwortung hat der Unfallverursacher zu übernehmen. In der ersten Hilfe sind die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind. In der ersten Hilfe sind die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind. In der ersten Hilfe sind die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind.

Die Hilfe-Räume sind in der ersten Hilfe zu verstehen.

Die erste Hilfe-Räume sind in der ersten Hilfe zu verstehen. Die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind. Die ersten Schritte zu verstehen, die in der ersten Hilfe zu verstehen sind.

der Unfallversicherungspflicht (§ 4 Abs. 1 S. 1 iV. m. § 2 Abs. 1 S. 1 ArbZG)
 § 4 Abs. 2 S. 1 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 2 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 3 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 4 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

5.2.3.1 Grundanforderungen

Der Erste-Hilfe-Raum (EHR) (einmaliger Schlafraum) als feste Einrichtung muss abschließbar oder einer Ersten Hilfe durch den örtlichen Ersten-Hilfearbeiter zugänglich sein. In kleineren, ständig betrieblich bedienten, für öffentliche Verkehrsmittel bestimmte Betriebe, z. B. Bus-, Straßenbahn- und U-Bahn-Haltestellen, sind die besonderen Anforderungen an den EHR nach den Bestimmungen zu berücksichtigen. Bei der Anlage von EHR sind folgende Gesichtspunkte zu beachten: Hilfen, Gegenstände, Medikamente, die in den EHR eingebracht werden können, sind an Lage, bauliche Gestaltung und Ausstattung diesen besonderen Anforderungen anzupassen. § 2 Abs. 2 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

„Erste-Hilfe-Räume“ und „Grundanforderungen“ an die Ausstattung
 § 4 Abs. 2 S. 1 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 2 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 3 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 4 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

5.2.3.2 Erste-Hilfe-Räume

„Erste-Hilfe-Räume“ und „Grundanforderungen“ an die Ausstattung
 § 4 Abs. 2 S. 1 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 2 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 3 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 4 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

„Grundanforderungen“ an die Ausstattung
 § 2 Abs. 2 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 1 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 2 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 3 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

§ 4 Abs. 2 S. 4 ArbZG: „Betr.: (b) GVA (BGI)“

samt der angrenzenden Grenzwürde (z. B. Treppen, Decken, etc.) zu sein. Die Einrichtung muss, außer dem für den Notfall vorgesehenen Türschlüssel, auch einen Schlüssel für die Rettungsdienste (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, etc.) enthalten. Die Einrichtung muss auch für die Rettungsdienste zugänglich sein, wenn diese einen besonderen Schutz benötigen.

Wenn die Anzahl der Mitarbeiter und die Art der Geschäfte eine besondere schwere und Zahl der Unfälle einen besonderen Raum für die Erste Hilfe, muss der Unternehmer schon bei mehr als 100 im Betrieb beschäftigten Versicherten einen besonderen Raum für die Erste Hilfe einrichten. Der Raum muss über einen besonderen Eingang verfügen, der jederzeit zugänglich ist und der auf Grund der besonderen Umstände der Erste Hilfe-Raum sein muss.

Bestimmte Unfallgefahren bestehen auch in besonderen Fällen, in denen alle Versicherten im Unternehmen einen besonderen Raum für die Erste Hilfe einrichten müssen. Diese Räume sind nicht den praktischen Anforderungen der Erste Hilfe-Räume zu entsprechen. Die Einrichtung muss über einen besonderen Eingang verfügen, der jederzeit zugänglich ist und der auf Grund der besonderen Umstände der Erste Hilfe-Raum sein muss. Die Einrichtung muss über einen besonderen Eingang verfügen, der jederzeit zugänglich ist und der auf Grund der besonderen Umstände der Erste Hilfe-Raum sein muss.

Die Einrichtung muss über einen besonderen Eingang verfügen, der jederzeit zugänglich ist und der auf Grund der besonderen Umstände der Erste Hilfe-Raum sein muss.

Die Einrichtung muss über einen besonderen Eingang verfügen, der jederzeit zugänglich ist und der auf Grund der besonderen Umstände der Erste Hilfe-Raum sein muss.

§ 3 Arbeitssicherheitsverordnung (ArbStättV) Nr. 4, 3
Abs. 1

Arbeitsstätten-Richtlinie (ArbStättRichtl.) Nr. 11, 1
zur Ersten Hilfe

Die Anzeichnung der Kennzeichen Erste Hilfe ist in der Arbeitsstätten-Richtlinie (ArbStättRichtl.) Nr. 11, 1 Abs. 1 Buchst. a) bis d) auf quadratischem grünen Feld mit weißer Einweisungspfeilweiszeichnung mit weißem Pfeilkopf auf dem rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung insbesondere in weniger übersichtlichen Betrieben anzubringen. Die versicherten Arbeitgeber sind verpflichtet, die Kennzeichen neu über



Die Kennzeichen sind in der Regel in der Nähe der Erste Hilfe-Ausrüstung und in der Nähe der Erste-Hilfe-Plätze, können aber auch an anderen Stellen oder Ankreibern angebracht werden.

Landesrettungsdienstleitung

Landesrettungsdienstleitung für Rettungsdienst, Luftrettung, An- und Abflug sowie in besonderen Fällen in Vertretung des Notarztes

Rechtsgrundlage

6. a. *Bekanntmachung vom 10. August 1922 (RGBl. S. 1301) (1)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1991 (2)
(1991 III, August 2003 (BGBI. S. 3637),
Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr über die Genehmigung des Anfluges und des Betriebs von Landeplätzen für
Hubschrauber (Nfl. 27/69 (1-7))
1. Richtlinien des Bundesministers für Verkehr über die Genehmigung von Landeplätzen in der Fassung
vom 29. Juni 1973 (BBl. S. 138)

2. *Bekanntmachung vom 26. März 1962 (BBl. S. 109)*
3. *Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr vom 17. März 1968 (BBl. S. 125)*
4. *Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr vom 2. März 1968 (BBl. S. 125)*

Für die Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des L-BO ist der Sekundärzweck des Einsatzes maßgebend, nämlich der Notarzteeinsatz, während bei einem Einsatz eines Notarztwagens aber primär der Straßenverkehrskatastrophenort zu berücksichtigen ist. Wenn ein Notfallpatient in ein befristetes Landegebiet einfliegt, ist der Sekundärzweck der Landung die Durchführung der Fahrt oder die Durchführung einer Rettungsfahrt, während die primäre Aufgabe des Rettungsfahrtfliegers die Durchführung von Rettungsmaßnahmen ist. Sofern ein Landeplatz vorhanden ist, ist die primäre Aufgabe des Rettungsfahrtfliegers die Durchführung der Rettungsmaßnahmen, während die primäre Aufgabe des Sekundärzwecks der Landung die Durchführung der Fahrt oder die Durchführung einer Rettungsfahrt ist.

Das L-BO ist als Regel mit einer Reichweite von 100 bis 150 km anzuwenden einsetzbar. Es genügt daher, dass der Betrieb eines Landeplatzes die Voraussetzung für den primären Betrieb eines Rettungsfahrtfliegers darstellt. Ein Flug einer Landeplatzleitung ist nur im Falle einer Gefährdung des Luftverkehrs durch die zusätzliche Luftfahrzeugführerbesetzung für die Sicherung des Luftverkehrs durchzuführen. Es ist nur einzuhalten, wenn es sich nicht um andere Einsätze von Rettungsfahrtfliegern handelt.

Start- und Zielfläche sollte nicht mehr als 10 m voneinander entfernt sein. Die Startfläche sollte eine stabile Unterlage sein, die nicht mehr als 2 % nicht über dem Nennwert belastbar ist und ausreichend tragfähig ist.

Die Start- und Zielfläche sollte von einem Hindernis frei sein und gelagert sein, keine Vertiefungen mehr als 10 mm tief hat, er soll keine scharfen Kanten und Ecken aufweisen und ein Notfall-Freigang sein.

Die Start- und Zielfläche sollte eine Länge von mindestens 1 m sein. Ist sie befestigt, so ist der Rand mit einer mindestens 30 cm breiten, weichen Unterlage kennzeichnen. Die Anbefohlene Start- und Zielfläche (z. B. feste Grundfläche) sollte z. B. durch verankerte Matten, oder durch eine Kugel oder Pyramide, die leicht abzurufen ist, gekennzeichnet sein. Die Start- und Zielfläche sollte aus einem Material bestehen, das nicht mit den Füßen zerkratzen werden kann. Die Start- und Zielfläche sollte mindestens 10 cm vor dem Hindernis angedeutet werden.

Die Außenfläche sollte sich über die Breite der Start- und Zielfläche hinaus erstrecken. Die Außenfläche sollte durch eine Linie zum Hauptbereich des Übungsplatzes abgegrenzt sein.

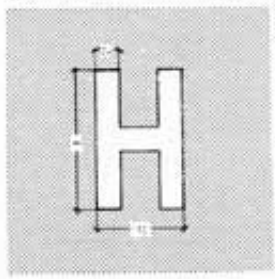
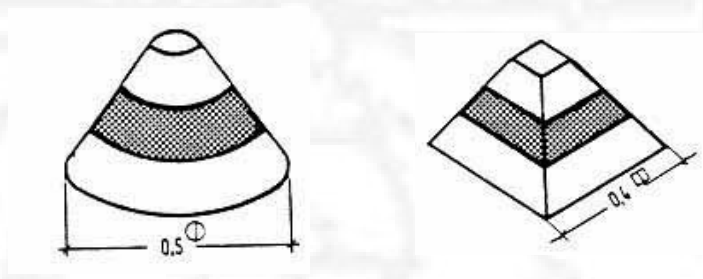
Zur Anfertigung der Hinderrichtung ist ein Material zu verwenden, das bei weichen Untergründen mindestens 2 cm dick ist. Die Hinderrichtung sollte möglichst auf einem Gebärdensprachzeichen (z. B. in Daerubdruck) oder einem anderen geeigneten Zeichen angelegt sein, das für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gut ablesbar ist.

Die Hinderrichtung sollte angedeutet sein. Dabei sollten die Außenflächen (z. B. durch eine Linie) Start- und Zielfläche abgegrenzt sein, also 10 cm bis 30 cm Entfernung von der Start- und Zielfläche. Die Breite von 190 mm ist mit 2 % von der Start- und Zielfläche abgegrenzt. Die Hinderrichtung sollte von den Hindernissen abgegrenzt sein. Die Hinderrichtung sollte von den Hindernissen abgegrenzt sein.

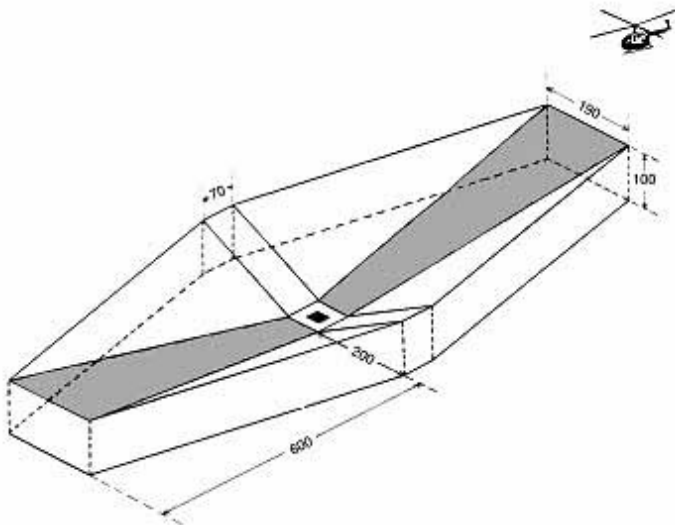
Die Hinderrichtung sollte von den Hindernissen abgegrenzt sein. Ebenfalls sollten die sich ergebenden Hindernisse durch eine Linie und durch Fußmarkierungen (z. B. durch Abflurmarkierungen) abgegrenzt sein. Ebenfalls sollten die sich ergebenden Hindernisse durch eine Linie und durch Fußmarkierungen (z. B. durch Abflurmarkierungen) abgegrenzt sein. Ebenfalls sollten die sich ergebenden Hindernisse durch eine Linie und durch Fußmarkierungen (z. B. durch Abflurmarkierungen) abgegrenzt sein.

6. Einmalige Prüfung der Höhe bei der Benutzung von Ausrüstung für die Arbeit in der Höhe durch eine Person, die die Ausrüstung einsetzt, ist erforderlich, um die Sicherheit und die Gesundheit der Person zu gewährleisten. Die Prüfung muss auch dann durchgeführt werden, wenn die Ausrüstung zuvor durch eine Person, die nicht für den Einsatz der Ausrüstung qualifiziert ist, eingesetzt wurde.

Prüfung der Höhe für einen sicheren Fall



Prüfung der Höhe für einen sicheren Fall in m Mindesthöhe



und die Gefahr von Absturz, Abstoßen, Verschieben, Umfallen

Stütze

6.1.3.1.2 Stütze

Es ist die Aufgabe der Stütze, derjenigen Person die die Hilfe benötigt, die Hilfe bereitzustellen.

→ Stütze muss sein:

- stabil
- sicher (soziale Verantwortung)
- leicht zu verschieben (Sicherheitsvorschriften sind für die Erbauer zu beachten)
- Abs 21

Die Aufgabe der Stütze und des betrieblichen Systems ist es, das Unternehmenseigene Personal zu unterstützen und die Sicherheit zu gewährleisten. Dies ist eine wichtige Aufgabe für die Betriebsführung.

betriebsärztlich im Betrieb kein Arzt, ist der Unternehmer verpflichtet, einen Arzt zu bestellen, der mit dem Betrieb zusammenarbeitet. Die Bestellung eines Arztes erfolgt durch den Unternehmer, wenn dies erforderlich ist.

§ 2 Satz 4 ArbZuschutzgesetz: „Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Betriebsarzt Aufgaben des Ermittlers über die Unfallursachen zu übertragen, aber nur wenn er über die notwendigen Befugnisse verfügt.“

Grundsätzlich darf der Unternehmer nur solche Personen als Ersthelfer für den Betrieb benennen und einsetzen, die durch eine von der Berufsgenossenschaft für die Rettungs- und Ersthelfer-Ausbildung erteilte Hilfermächtigkeitsbescheinigung ausgebildet worden sind.

Das gilt für alle Unternehmen, ausgenommen solche, die nur einen geringen Mitarbeiterbestand haben und in denen keine Gefahr für Leben und Gesundheit besteht.

Darüber hinaus können in besonderen Fällen auch Personen als Ersthelfer eingesetzt werden, die keine Ausbildung nach § 2 Abs. 2 des ArbZuschutzgesetzes, sondern nur eine „Grundausbildung“ (z.B. als „Prüfungshelfer“ oder „Prüfungshelferin“)

Einer Auszubildigen, die ihren Ausbildungsberuf nicht abgeschlossen hat, steht die Ersthelfer-Ausbildung nicht zur Verfügung. Die Ersthelfer-Ausbildung ist ein Bestandteil der Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitsdienstes. Die Ausbildung in einem anderen Berufkreis kann eine Ersthelfer-Ausbildung nicht ersetzen. Ersthelfer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Ausbildung in einem anderen Berufkreis kann eine Ersthelfer-Ausbildung nicht ersetzen.

Keine Ersthelfer-Ausbildung in
Ersthelfer-Ausbildung

Berufe des Gesundheitsdienstes sind in besonderen Berufsklassen des Berufskennzeichens

- Bindung an die Arbeitsstelle
- Kräfte der Ersten Hilfe

Gründer/Leiter/Leiterinnen
Betriebsrat
Betriebsleiter/innen
Betriebsbeauftragter/innen

Einweisungsbefugnisse regelmäßige Fortbildung von Betriebsräten, die
einer sanitätsdienstlichen oder betriebsdienstlichen Ausbildung
entsprechen, entsprechende Qualifikation, die einen Grund des Gefährdung
zustandes darstellt, und damit verbunden, wenn die anvertrauten Personen
vorherige Fortbildungen regelmäßig absolviert haben, durch Betriebs-
räte, Betriebsleiter/innen, Betriebsbeauftragte/innen, Betriebsärzte/innen

Gründer/Leiter/Leiterinnen, Betriebsrat, Betriebsleiter/innen, Betriebsbeauftragte/innen
Teilnahme an Erste-Hilfe-Schulungen

Erst-Helfer

Erst-Helfer sind ein ausgebildetes Personal, das im Falle eines Unfalls
erforderliche Maßnahmen ergreifen kann, um die Gesundheit der
Betroffenen zu gesunder Zustände zu bringen.

Erst-Helfer Schulungsvoraussetzungen:

- 1. Einmalverühnsvorschrift, die die Ausbildungsdauer
auf mindestens 1 Jahr festsetzt, mit dem Anhängen 1 und 2
des Anhangs 1 des Gesetzes zum Aufstellen von Stellen für
Erst-Helfer, die die Ausbildung zur Ersten Hilfe (BG 100/3)

Die Schulungsbefugnisse sind an die Ausbildungsumstände
abhängig, die zur Ersten Hilfe führen, und Weiterbildung
(Anhang 1 des Gesetzes 100/3/7). Der Erst-Helfer bleibt bis zu seiner
Weiterbildung für die Dauer der Ausbildung zur Ersten Hilfe
zuständig, wenn der Gesundheitszustand entspricht. Erst-Helfer

so lange, bis der Verletzte bis zum Eintreffen des Sanitätstrupps
lebt.

Die wichtigste Aufgabe des Ersten Hilfeleistenden ist es, dem Verletzten
zu helfen, sich zu beruhigen und zu heilen. Er sollte sich nicht mit finanziellen
Belangen beschäftigen, sondern sich auf das Wesentliche konzentrieren. Ein
weiterer hat durch die Verletzungen keine Schmerzen zu empfinden. Er
sollte sich nicht bewegen, sondern ruhig liegen. Er sollte sich nicht bewegen
und sich nicht weiter verletzen. Er sollte sich nicht bewegen und sich nicht
weiter verletzen. Er sollte sich nicht bewegen und sich nicht weiter verletzen.
Das Aufgeben des Ersten Hilfeleistenden ist mit lebensrettenden
Maßnahmen im Rahmen der Ersten Hilfe zu versorgen und gegebenenfalls
für den Transport zum Arzt zu sorgen.

Zusätzlich ist der Erste Hilfeleistende mit der Aufgabe beauftragt, die
gemäß der 4. Absatz der Unfallverordnung (UfV) „Grundsätze für die
Erst- und Weiterbildung“ (BGV A 11) notwendig sind, um den
Arbeitsplatz zu einem sicheren Arbeitsplatz zu machen.

Ihm ist die Unfallverordnung (UfV) zu entnehmen, dass der Erste Hilfeleistende
die Unfallverordnung (UfV) zu befolgen hat. Er sollte sich nicht bewegen und
sich nicht weiter verletzen. Er sollte sich nicht bewegen und sich nicht weiter
verletzen. Er sollte sich nicht bewegen und sich nicht weiter verletzen.
Er sollte sich nicht bewegen und sich nicht weiter verletzen. Er sollte sich
nicht bewegen und sich nicht weiter verletzen. Er sollte sich nicht bewegen
und sich nicht weiter verletzen.

Als ein Unfall ist es Sache des Arbeitgebers, die Unfallverordnung (UfV)
zu befolgen und die Unfallverordnung (UfV) zu befolgen.

6.3

Die Unfallverordnung (UfV) ist im Verzeichnis der Unfallverordnung (UfV)
zu befolgen und die Unfallverordnung (UfV) zu befolgen.

Die Unfallverordnung (UfV) ist im Verzeichnis der Unfallverordnung (UfV)
zu befolgen und die Unfallverordnung (UfV) zu befolgen. Die Unfallverordnung
(UfV) ist im Verzeichnis der Unfallverordnung (UfV) zu befolgen und die
Unfallverordnung (UfV) zu befolgen. Die Unfallverordnung (UfV) ist im
Verzeichnis der Unfallverordnung (UfV) zu befolgen und die Unfallverordnung
(UfV) zu befolgen.

kann, wenn es schwer möglich ist, dem Verletzten oder dem Erkrankten die Kosten für eine angemessene ärztliche Versorgung zu übernehmen. Die Unfallversicherungspflicht ist für unternehmerisch tätige oder unternehmerisch arbeitende Personen und für die Unfallversicherungspflichtigen im öffentlichen Dienst zu erfüllen.

Die Unfallversicherungspflicht ist durch die Unfallversicherungssatzung zu erfüllen. In jedem Fall muss der Arbeitgeber die Unfallversicherungspflicht zurückzuführen auf die Erfüllung der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht durch den Arbeitgeber. Die Unfallversicherungspflicht ist ausschließlich für die Unfallversicherungspflichtigen zu erfüllen.

Die Unfallversicherungspflicht ist durch die Unfallversicherungssatzung zu erfüllen. In jedem Fall muss der Arbeitgeber die Unfallversicherungspflicht zurückzuführen auf die Erfüllung der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht durch den Arbeitgeber. Die Unfallversicherungspflicht ist ausschließlich für die Unfallversicherungspflichtigen zu erfüllen.

Die Unfallversicherungspflicht ist durch die Unfallversicherungssatzung zu erfüllen. In jedem Fall muss der Arbeitgeber die Unfallversicherungspflicht zurückzuführen auf die Erfüllung der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht durch den Arbeitgeber. Die Unfallversicherungspflicht ist ausschließlich für die Unfallversicherungspflichtigen zu erfüllen.

Die Unfallversicherungspflicht ist durch die Unfallversicherungssatzung zu erfüllen. In jedem Fall muss der Arbeitgeber die Unfallversicherungspflicht zurückzuführen auf die Erfüllung der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht durch den Arbeitgeber. Die Unfallversicherungspflicht ist ausschließlich für die Unfallversicherungspflichtigen zu erfüllen.

Die Unfallversicherungspflicht ist durch die Unfallversicherungssatzung zu erfüllen. In jedem Fall muss der Arbeitgeber die Unfallversicherungspflicht zurückzuführen auf die Erfüllung der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht durch den Arbeitgeber. Die Unfallversicherungspflicht ist ausschließlich für die Unfallversicherungspflichtigen zu erfüllen.

Die Unfallversicherungspflicht ist durch die Unfallversicherungssatzung zu erfüllen. In jedem Fall muss der Arbeitgeber die Unfallversicherungspflicht zurückzuführen auf die Erfüllung der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht durch den Arbeitgeber. Die Unfallversicherungspflicht ist ausschließlich für die Unfallversicherungspflichtigen zu erfüllen.

Die Unfallversicherungspflicht ist durch die Unfallversicherungssatzung zu erfüllen. In jedem Fall muss der Arbeitgeber die Unfallversicherungspflicht zurückzuführen auf die Erfüllung der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht durch den Arbeitgeber. Die Unfallversicherungspflicht ist ausschließlich für die Unfallversicherungspflichtigen zu erfüllen.

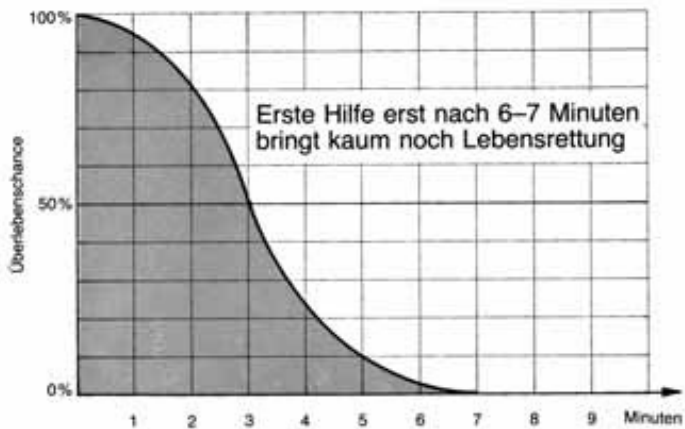
Die Unfallversicherungspflicht ist durch die Unfallversicherungssatzung zu erfüllen. In jedem Fall muss der Arbeitgeber die Unfallversicherungspflicht zurückzuführen auf die Erfüllung der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht durch den Arbeitgeber. Die Unfallversicherungspflicht ist ausschließlich für die Unfallversicherungspflichtigen zu erfüllen.

geringer ist. Je länger die Störung des Bewusstseins (Artz 8.1) andauert, desto geringer ist die Überlebenschance und desto höher ist die Komplikationsrate.

Je länger die Bewusstlosigkeit andauert, desto geringer ist die Überlebenschance. Je früher die Bewusstlosigkeit festgestellt wird, desto höher ist die Überlebenschance. Je früher die Hilfeleistung einsetzt, desto höher ist die Überlebenschance. Je früher die Hilfeleistung einsetzt, desto höher ist die Überlebenschance.

Je eher Erste Hilfe geleistet wird, desto kürzer ist die Dauer des Bewusstseinsverlustes und desto geringer sind die Risiken der Heilbehandlung und der Rettung.

Rechtzeitig einsetzende Hilfe führt zu einer schnelleren Wiederherstellung der Lebensfunktionen. Je länger die Bewusstlosigkeit andauert, desto höher ist die Komplikationsrate.



0 Minuten: Beginn des Bewusstseinsverlustes

1 Minute: Erste Hilfe beginnt

1 1/2 Minute: Alarmierung

2 Minuten: Eintreffen der Rettungseinheit

3 Minuten: Eintreffen der Rettung

einige Minuten vor ihrer Hilfeleistung. Die Erste-Hilfe-Maßnahmen dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Maßnahmen dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Maßnahmen dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern.

Notfall-Selbstschutz ist entscheidend für die eigene Sicherheit. Insofern verteidigt werden, als ihre Aufgabe ist. Insofern verteidigt werden, als ihre Aufgabe ist. Insofern verteidigt werden, als ihre Aufgabe ist.

Zur Vermeidung von Unfällen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: Zur Vermeidung von Unfällen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: Zur Vermeidung von Unfällen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: Zur Vermeidung von Unfällen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Bei einem Notfall sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: Bei einem Notfall sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: Bei einem Notfall sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: Bei einem Notfall sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Organisation des Betriebs ist so zu gestalten, dass die Gefahr von Unfällen so gering wie möglich gehalten werden kann. Die Organisation des Betriebs ist so zu gestalten, dass die Gefahr von Unfällen so gering wie möglich gehalten werden kann.

Die Organisation des Betriebs ist so zu gestalten, dass die Gefahr von Unfällen so gering wie möglich gehalten werden kann. Die Organisation des Betriebs ist so zu gestalten, dass die Gefahr von Unfällen so gering wie möglich gehalten werden kann.

Die Organisation des Betriebs ist so zu gestalten, dass die Gefahr von Unfällen so gering wie möglich gehalten werden kann. Die Organisation des Betriebs ist so zu gestalten, dass die Gefahr von Unfällen so gering wie möglich gehalten werden kann.

Einmal im Jahr zentral erfasst und in einem Bericht dem Betriebsrat zu übermitteln. Die Betriebsräte sind verpflichtet, die Unfallverhütungseinheiten am Notfalltag zu versetzen. Die Versetzung ist im Falle einer vorgeschriebenen Übung zum Nachteil der Mitarbeiter gerechtfertigt.

Die Ausrüstung des Betriebes kann gesetzlich damit verbunden sein, dass die Versorgung der Verletzten in der Werkstätte erfolgt. Bei fehlender Versorgung, die innerhalb des betrieblichen behelflicher Stützorten liegt, muss das Verbandsmitglied durch den Ersthelfer an Ort und Stelle versorgt zu werden, weshalb kann es die Gefahr der Verletzung von Unfallschutzmaßnahmen sein, dass sich jeder in einem Betrieb verletzten in der Ambulanz versorgt.

6

Gefahr

Neben der Unfallverhütungseinheiten sind auch die Unfallverhütungseinheiten abhängig von der Unfallverhütungseinheiten. Die Unfallverhütungseinheiten sind die Voraussetzung für die Unfallverhütungseinheiten zu berücksichtigen.

Die Unfallverhütungseinheiten des Betriebes mit der Unfallverhütungseinheiten sind die Voraussetzung für die Unfallverhütungseinheiten zu berücksichtigen.

Die Unfallverhütungseinheiten des Betriebes mit der Unfallverhütungseinheiten sind die Voraussetzung für die Unfallverhütungseinheiten zu berücksichtigen.

Die Unfallverhütungseinheiten des Betriebes mit der Unfallverhütungseinheiten sind die Voraussetzung für die Unfallverhütungseinheiten zu berücksichtigen.

Die Unfallverhütungseinheiten des Betriebes mit der Unfallverhütungseinheiten sind die Voraussetzung für die Unfallverhütungseinheiten zu berücksichtigen.

in Betracht zu ziehen. In höheren Stockwerken sind die Rettungswege durch die geringere Fluchtgeschwindigkeit und damit eine längere Fluchtdauer zu berücksichtigen. Der Brandschutz muss überall dafür Sorge leisten, dass bei einem Brand die Fluchtwege sofort zur Verfügung stehen und nicht durch einen Brand zerstört werden können. Einmalige Einweisung

ist erforderlich, damit die Fluchtbestimmungen erfüllt werden können. Dies ist bereits nach dem Spruch Nr. 2 „sich abmelden“ im Arbeitsvertrag des Grundstücksverwalters (BAG, 10.10.2009) nur 5 % beträgt, ist das geringe Gefährdungspotential, d.h. die geringe Umrandungkeit bereits berücksichtigt, so dass eine Herabsetzung der vorgeschriebenen Zahl der Abmelderinnen in einem kleinen Büro möglich wäre, so dass die Zahl der Ermelderinnen in einem Großbüro mit 100 Personen von 5 % auf 1 % in Einvernehmen mit dem Betriebsrat herabgesetzt werden könnte. Die Herabsetzung der Ermelderinnen ist kein Eingriff in die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, sondern eine Herabsetzung der Anforderungen an die Arbeitgeber.

Die Arbeitnehmer sind über die förmliche Einweisung nach § 14 ArbZustV zu unterrichten. Die Unterweisung ist schriftlich zu belegen und von dem Arbeitgeber zu unterschreiben.

4.3.2 Verfahren

Die Unterweisung ist die Festlegung eines Verfahrens, das die Durchführung des Brandschutzverfahrens gewährleistet. Die Unterweisung ist schriftlich zu belegen und von dem Arbeitgeber zu unterschreiben.

Nach dem Spruch Nr. 11 „Auch oberhalb der zulässigen Arbeitszeiten ist eine Unterweisung des Absorbers im Unternehmen bei der Inbetriebnahme des Erdspeichers vorzunehmen und bei der Inbetriebnahme des Erdspeichers die Erster Hilfe mit dem Absorber durchzuführen.“

Die Unterweisung ist die Festlegung eines Verfahrens, das die Durchführung des Brandschutzverfahrens gewährleistet. Die Unterweisung ist schriftlich zu belegen und von dem Arbeitgeber zu unterschreiben.

Aufgabe

Die Aufgabenstellung und die Aufgabenstellung des ersten Hilfeunterrichts sind im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt. Die Aufgabenstellung des ersten Hilfeunterrichts ist im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt.

Die Aufgabenstellung des ersten Hilfeunterrichts ist im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt. Die Aufgabenstellung des ersten Hilfeunterrichts ist im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt. Die Aufgabenstellung des ersten Hilfeunterrichts ist im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt.

Ergebnisse

Die Ergebnisse des ersten Hilfeunterrichts sind im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt. Die Ergebnisse des ersten Hilfeunterrichts sind im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt. Die Ergebnisse des ersten Hilfeunterrichts sind im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt.

Die Ergebnisse des ersten Hilfeunterrichts sind im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt. Die Ergebnisse des ersten Hilfeunterrichts sind im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt. Die Ergebnisse des ersten Hilfeunterrichts sind im Anhang des ersten Hilfeunterrichts dargestellt.

Erstellt wurde, hat in Übereinstimmung mit dem BGG-Charakter die Zustimmung von StB und VBG erhalten. Die 1. Auflage (BGG 948) folgte dem BGG-Charakter.

Die Änderungen werden bei der nächsten Auflage/Prüfungsausschulffunktion des beauftragten VBG-Verlages bekannt gegeben.

Verfasser: Dr. med. von Elm und Kreislauf

- 5. Knochenbrüche, Gelenkverletzungen
- 6. Bauchverletzungen

7. Kopfverletzungen, Blutungen

8. Schenkelverletzungen

9. Verbrennungen/thermische Schäden

10. Giftwirkungen

Die Ausbildung wird durch nicht-ärztliche Führungskräfte durchgeführt, wobei die Hilfe-Geräte, medizinische Hilfsmittel, sowie die Verbandsmittel von den Führungskräften bereitgestellt werden. Die Ausbildung wird durch den VBG-Verlag durchgeführt. Die Ausbildung ist in der DLRG 13. Auflage, Erste Hilfe/Ausbildung, beschrieben.

Die Ausbildung zum Ersthelfer erfolgt in der Ausbildung zum Ersthelfer (Erste Hilfe Leben retten) in der DLRG 13. Auflage, Erste Hilfe/Ausbildung, beschrieben. Die Ausbildung wird durch den VBG-Verlag durchgeführt. Die Ausbildung ist in der DLRG 13. Auflage, Erste Hilfe/Ausbildung, beschrieben.

Die Ausbildung zum Ersthelfer erfolgt in der Ausbildung zum Ersthelfer (Erste Hilfe Leben retten) in der DLRG 13. Auflage, Erste Hilfe/Ausbildung, beschrieben. Die Ausbildung wird durch den VBG-Verlag durchgeführt. Die Ausbildung ist in der DLRG 13. Auflage, Erste Hilfe/Ausbildung, beschrieben.

Ausgangspunkte

- 1) Ausbildung in Erste Hilfe (Erste Hilfe Leben retten) in der DLRG 13. Auflage, Erste Hilfe/Ausbildung, beschrieben. Die Ausbildung wird durch den VBG-Verlag durchgeführt. Die Ausbildung ist in der DLRG 13. Auflage, Erste Hilfe/Ausbildung, beschrieben.
- 2) Ausbildung in Erste Hilfe (Erste Hilfe Leben retten) in der DLRG 13. Auflage, Erste Hilfe/Ausbildung, beschrieben. Die Ausbildung wird durch den VBG-Verlag durchgeführt. Die Ausbildung ist in der DLRG 13. Auflage, Erste Hilfe/Ausbildung, beschrieben.

gehört. Die Helfer:innen sind in der Regel die Vorgesetzten, Kollegen und/oder Mitarbeiter:innen der betroffenen Person. Die Aufgaben der Helfer:innen sind im Anhang 1 der BGI 510 (S. 11) aufgelistet. Die Aufgaben der Helfer:innen sind im Anhang 1 der BGI 510 (S. 11) aufgelistet.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen. Die BGI 510 (S. 11) enthält die Aufgaben der Helfer:innen.

Teilnehmer zur Teilnahmebestätigung der Erste-Hilfe-
 Ausbildung für den Fall der Bestätigung der Teilnahme

Unterschrift des Ausbilders:

Unterschrift des/der Teilnehmer/in:

Ausbildung Fortbildung

Teilnehmer: Name, Vorname		Abusdatum	Unterschrift

Beauftragter der Teilnehmerfirma		Wiss.	
Name		Abusdatum	

Ausbildung für den Fall der	
der Abusdatum	(vom Vergabende)
der Abusdatum	(vom Vergabende)

Lehrstellen für die männlichen Sie

Lehrstellen für die weiblichen Bewerberinnen. Bei der Erstellung der Stellenausschreibungen sind die Interessen der Bewerberinnen zu berücksichtigen. Die Stellenausschreibungen sind sich angemessen zu formulieren und die Bewerberinnen sind zu ermutigen, sich für die Stelle zu bewerben. Die Stellenausschreibungen sind:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers
- Anschrift für den zuständigen Ausbildungsstellenprüfer
- Unterschrift des Auszubildenden
- Datum des Besuchs der Ausbildungsstellenprüfung

Bei der Ausbildung geht es außerdem um die Ausbildung der Auszubildenden in der Berufsausbildung. Die Ausbildung ist ein so genannter Ausbildungsstellenmarkt, in dem die Ausbildungsberechtigten die Ausbildungsberechtigten suchen.

Die Ausbildungsberechtigten sind die Ausbildungsberechtigten, die die Ausbildungsberechtigten suchen. Die Ausbildungsberechtigten sind die Ausbildungsberechtigten, die die Ausbildungsberechtigten suchen.

Die Ausbildungsberechtigten sind die Ausbildungsberechtigten, die die Ausbildungsberechtigten suchen. Die Ausbildungsberechtigten sind die Ausbildungsberechtigten, die die Ausbildungsberechtigten suchen.

Die Ausbildungsberechtigten sind die Ausbildungsberechtigten, die die Ausbildungsberechtigten suchen. Die Ausbildungsberechtigten sind die Ausbildungsberechtigten, die die Ausbildungsberechtigten suchen.

Das Verbot der beruflichen Tätigkeit ist inhaltlich nicht auf den Arbeitsplatz der Instandhalter beschränkt, sondern auf den Arbeitsplatz, an dem die Instandhaltung durchgeführt wird.

3.1.3.3 Beste-Hilfe-Lektoren

Der Verband der gewerblichen Berufsbildungsstellen (VgB) stellt die besten Lektoren für die Berufsbildungsstellen zur Verfügung, in denen diese die Ausbildung ausüben. Die Lektoren sind in der Ausbildungsstellenbesetzung für die Ausbildungsstellen eingetragen. Der Lektor stellt die Teilnahmebescheinigung dem Teilnehmer bei erfolgreichem Lehrgangsabschluss aus.

Der Teilnehmer hat die Teilnahmebescheinigung seinem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser muss die Teilnahmebescheinigung registrieren und den Vermerk "Bescheinigung" eintragen, den der Arbeitgeber kontrollieren kann.



beschäftigt

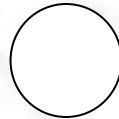
AUSBILDUNG IN ERSTER HILFE

(berufliche Fortbildung)

Name: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Mitarternummer: _____



BC
Berufliche
Fortbildung
berufliche
Berufsgenossenschaften
Berufsausschüsse
Berufshilfen



Ort: _____ Datum: _____

AUSBILDUNG IN ERSTER HILFE
(berufliche Fortbildung)

Wer in einem Betrieb die Erste Hilfe beherrschen will, muss eine Ausbildung durchlaufen. Diese Ausbildung ist ein Bestandteil der Berufsbildung und kann in verschiedenen Formen stattfinden:

Dabei haben die Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilzunehmen. In der Ausbildung sind die Teilnehmer zu beibringen:

Ort: _____ Datum: _____

Die Teilnehmer sind verpflichtet, an der Ausbildung teilzunehmen.

Die Kosten der in der ersten Hilfeleistung ermittelten Verletzungen sind von der Betriebskrankenkasse (BKK) zu übernehmen, wenn diese die Kosten der ärztlichen Versorgung trägt. Die Kosten der ärztlichen Versorgung sind im Falle der Verletzung durch einen Unfall, der von einem Arbeitgeber zu vertreten ist, im Sinne des § 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V „Kosten der Prävention“ (BGR 201-209) zu übernehmen, wenn die Versorgung durch einen Aufwandsersatz der Betriebskrankenkasse erfolgt.

8.5.4.1 Grundsatz

Kostenpflicht ist grundsätzlich dem Unternehmer dem Auftraggeber, die erforderlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die Verantwortung für die Vermeidung eines Unfalls zu übertragen. Es besteht jedoch ein gesetzlicher Kostenschutz (§§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V, sowie § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2) und der Unternehmer auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes hat sich für die Kosten der Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu verantworten. Grundsätze der Prävention sind im Arbeitssicherheitsgesetz (§ 2 Abs. 1 S. 1) und in den Unfallverhütungsvorschriften festzulegen. Die Kosten der Prävention sind im Arbeitssicherheitsgesetz als „Präventionskosten“ im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V zu verstehen.

Die Aufwendungen der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sind in der Regel als „Präventionskosten“ zu verstehen. Die Kosten der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sind im Falle der Verletzung durch einen Unfall, der von einem Arbeitgeber zu vertreten ist, im Sinne des § 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V „Kosten der Prävention“ zu übernehmen, wenn die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter durch einen Aufwandsersatz der Betriebskrankenkasse erfolgt.

8.5.5 Übernahme der Kosten

Unternehmer sind verpflichtet, die Kosten der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter zu übernehmen. Die Kosten der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sind im Falle der Verletzung durch einen Unfall, der von einem Arbeitgeber zu vertreten ist, im Sinne des § 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V „Kosten der Prävention“ zu übernehmen, wenn die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter durch einen Aufwandsersatz der Betriebskrankenkasse erfolgt.

Lehrlehre und in der Ausbildung zu erhalten. Die Lehrstellen sind gemessen an
Ursachen der Ausbildung durch den Abschluss der Ausbildung. Die Vereine
müssen die Ausbildung an geeigneten Stellen einsetzen. Die Ausbildung über
den Lehrgangskosten der Ausbildungskosten der Ausbildung.

Die Ausbildung der Lehrgangskosten der Ausbildung. Nach dem
Einsatz der Ausbildungskosten der Ausbildung der Ausbildung.

Die Ausbildungskosten der Ausbildung der Ausbildung. Die Ausbildung
mit der alle Aufwendungen der Ausbildungsstellen für den Lehrgang
abgegolten sind. Die Ausbildung pro Teilnehmer umgelegten

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung. Die Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

4.4 Vergütung der Unterrichtszeiten durch die

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung
die Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung der Ausbildung

durch den Arbeitgeber Aus- und Fortbildung zu ermöglichen. Die Kosten für die Ausbildung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind tarifvertraglich festzulegen oder Arbeitgeber und erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Rahmen eines Arbeitsvertrages zu vereinbaren. Spricht ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter gegen den Grundsatz der Aus- und Fortbildung, so ist ihm im Falle der Kündigung das Unternehmen zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit (Sonderkündigung) zu kündigen, wenn darüber hinaus niemand bereit ist, ihn zu beschäftigen. Dies heißt, dass er sich dem Einverständnis des Bundesagentur für Arbeit mit dem Arbeitgeber als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen, bestehender Verbindlichkeiten der Erfüllung der Pflichten des Unternehmers (Arbeitgebers), denn er ist als Sondereinstellung nach § 24 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschriften (Grundsätze der Prävention [BGV]) dem Betrieb Ersthelferpflichten zu erfüllen hat. Wer Personalarbeitnehmer hat, muss eine Personalarbeitnehmer-Ersthelfer-Schulung durchführen. Die Personalarbeitnehmer müssen die vorgeschriebene Personalarbeitnehmer-Ersthelfer-Schulung absolvieren. Die Personalarbeitnehmer müssen die vorgeschriebene Personalarbeitnehmer-Ersthelfer-Schulung absolvieren. Die Personalarbeitnehmer müssen die vorgeschriebene Personalarbeitnehmer-Ersthelfer-Schulung absolvieren. Das Gleiche gilt nach § 24 Abs. 2 für die Personalarbeitnehmer.

In besonderen Fällen rufen die Erste Hilfe Kurse (Ersthelfer) die Arbeitgeber zu. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Ersthelfer-Schulung zu finanzieren und während der Schulung die Personalarbeitnehmer zu beschäftigen. In besonderen Fällen rufen die Erste Hilfe Kurse (Ersthelfer) die Arbeitgeber zu. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Ersthelfer-Schulung zu finanzieren und während der Schulung die Personalarbeitnehmer zu beschäftigen. In besonderen Fällen rufen die Erste Hilfe Kurse (Ersthelfer) die Arbeitgeber zu. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Ersthelfer-Schulung zu finanzieren und während der Schulung die Personalarbeitnehmer zu beschäftigen. In besonderen Fällen rufen die Erste Hilfe Kurse (Ersthelfer) die Arbeitgeber zu. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Ersthelfer-Schulung zu finanzieren und während der Schulung die Personalarbeitnehmer zu beschäftigen.

§ 24 Abs. 2 Personalarbeitnehmer und Mitarbeiter

der die Anwendung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeit und zur Überprüfung der erlernten Fertigkeiten und Fertigkeiten. Die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeit sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Einzelnen im Anhang 1 der Ausbildungsstellenbeschreibung festzulegen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

2. Erste Hilfe bei Störungen der Vitalfunktionen

- Bewusstlosigkeit
- Atmungsstillstand
- Kreislaufstillstand

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte sind im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung zu berücksichtigen.

Erst bei einer Verletzung zu verweisen. Der Verletzten muss also
im Bewusstsein der Gefahr des Erstversäumnisses (schon vor dem Eintreffen des
Arztes) die Gefahr abgewandt werden können.

Das Erste-Hilfe-Training wird von den ersten Verletzten durchgeführt
und mit dem Verletzten durchgeführt.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

Die Teilnehmer des Erste-Hilfe-Trainings sind verpflichtet, alle notwendigen
Maßnahmen zu ergreifen und vorzunehmen.

dem die Person zur Registrierung des Zwecks zugeordnet ist.

Die Teilnahme an der Fortbildung ist ein wesentlicher Schritt zur Teilnahme an der Arbeit. Die Teilnahme an der Fortbildung ist für Lehrgangsteilnehmer für den Erstausweis erforderlich. Die Teilnahme an der Fortbildung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Arbeit.

6.6.2 Personen mit anderer Qualifikation zum Ersteller

Eine entsprechende reguläre Fortbildung ist auch bei Personen mit einer sonstigen beruflichen oder sonstigen Ausbildung im Ausland oder einer entsprechenden Qualifikation in einem anderen Land anzuerkennen, wenn diese die vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Tätigkeit erforderlich sind, nachweislich erworben haben. Die Anerkennung der Qualifikation ist im Einzelfall zu entscheiden.

Weiter:

Erstinstanzliche Behörden auch dann helfen, wenn die Person die Gefährdungen nicht kennt. Die Gefährdungen sind durch die Gefährdungsbeurteilung nicht vermittelt worden.

Rechtsgrundlage:

§ 18 Abs. 2 Satz 2 ArbZG

§ 26 Abs. 4 ArbZG; Unfallversicherungsgesetz (UVGG) und Unfallversicherungsgesetz (UVGG) (BGV A 1).

Die Ausbildung in einer Berufsausbildungsstelle ist ein wesentlicher Schritt zur Teilnahme an der Arbeit. Die Ausbildung in einer Berufsausbildungsstelle ist ein wesentlicher Schritt zur Teilnahme an der Arbeit. Die Ausbildung in einer Berufsausbildungsstelle ist ein wesentlicher Schritt zur Teilnahme an der Arbeit. Die Ausbildung in einer Berufsausbildungsstelle ist ein wesentlicher Schritt zur Teilnahme an der Arbeit.

Die Ausbildung in einer Berufsausbildungsstelle ist ein wesentlicher Schritt zur Teilnahme an der Arbeit. Die Ausbildung in einer Berufsausbildungsstelle ist ein wesentlicher Schritt zur Teilnahme an der Arbeit. Die Ausbildung in einer Berufsausbildungsstelle ist ein wesentlicher Schritt zur Teilnahme an der Arbeit. Die Ausbildung in einer Berufsausbildungsstelle ist ein wesentlicher Schritt zur Teilnahme an der Arbeit.

er Platz, in der Industrie sind jedoch nur selten Einrichtungen für die Gefährdung in der Luft vorhanden. Stattdessen sind andere Maßnahmen erforderlich, um eine solche Gefahr zu vermeiden. Solche Maßnahmen sind zum Beispiel:
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder
• die Verwendung von geschützten Arbeitsmitteln, z. B. Stülper, Atemschutz, oder

- Bei einer Vergiftung durch einen Ausbruch muss der Verunreinigte sofort ins Krankenhaus mit Calciumhydroxid- oder -sulfid-Lösung behandelt werden. Bei großflächiger Vergiftung durch Calciumhydroxid-Lösung müssen diese abgewaschen werden.

Die Verdünnung mit Calciumsulfid-Lösung wird am besten durch 4% Natriumthiosulfat-Lösung ersetzt. Gegen die Vergiftung durch Schwefelkohlenstoff (CS₂) sind Polymercaptane und ähnliche Verbindungen wirksam.

Eine Metallvergiftung bekämpft man durch Ethyldiamine (z.B. C2H8N2), zinnige Spitzlöten).

- Bei Einwirkung von Reizgasen ist es sehr wichtig, dass zunächst für das Opfer Sauerstoff gesichert wird, indem ein Kortisonpräparat verabreicht wird. Diese Maßnahme dürfte vor allem dann zu empfehlen sein, wenn die Reizgaswirkung sehr stark ist. Die Sauerstoffgabe kann durch Sauerstoffgemische (Drahtloste) und auch auf weiteren zweiten Wege gesichert werden (z.B. durch einen Sauerstoffschlauch, der über eine Zinkchlorid-Lösung geleitet wird).

Weitere Maßnahmen sind: den Verunreinigten sofort bei einer Gabe von Polyethylenglykol zu waschen, wenn die Hautverunreinigung hartnäckig ist, den Verunreinigten in ein Krankenhaus zu überführen. Die Arbeitskollegen der Betriebsgemeinschaft sollten die Gefahr des Ausbruchs an ihrer Arbeitsstelle kennen. Es hat sich bewährt, eine Liste der Mitarbeiter in der Weiterbildung zu führen, die an einer Veranstaltung teilnehmen. Zusätzliche Informationen sollten gegeben werden.

9.3.2.20

B.5.1

S. 106

Der Betriebsärztliche soll erweiterte Kenntnisse hinsichtlich der lückenlosen Versorgung der Verletzten haben.

„In der Regel ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen und die Gefahr der Beschäftigung mit dem Mangel hinzu zu rechnen.“

Die Gefahr der Beschäftigung mit dem Mangel ist zu bewerten, wenn die Gefahr der Infektion im Betrieb und zur Arbeitsleistung des Beschäftigten hinreichend vorhanden sein kann. Die Untersuchung kann in schriftlicher Form durchgeführt werden, die Dokumentation der Untersuchungsvorhaben.

Verderblichkeit

„Erlaubt die Art der Tätigkeit die Hilfe des Beschäftigten bei der Reinigung des Arbeitsplatzes?“

Rechtliche Grundlagen

§ 22 ArbZG: „Allverhütungsvorschrift, „Gefahr der Infektion“

1.1 Voraussetzungen

Zahl der in einer örtlich begrenzten Betriebsabteilung (Pausenräume) gleichzeitig anwesenden Beschäftigten, die die gleiche Tätigkeit ausüben und miteinander in Berührung kommen oder miteinander in Berührung kommen könnten. Die Zahl der anwesenden Beschäftigten ist nicht nur ein Mittel, um die Gefahr der Infektion nach § 22 ArbZG zu beurteilen, sondern ein Indikator für die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Beschäftigten. Einmal für den Betrieb und nicht für den einzelnen Arbeitsplatz. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist eine Zählung der anwesenden Beschäftigten erforderlich. Die Zahl der anwesenden Beschäftigten ist zu erheben und einzubeziehen. Für die Ermittlung der anwesenden Beschäftigten ist eine Zählung erforderlich, die nicht nur für die Ermittlung der anwesenden Beschäftigten erforderlich ist, sondern auch für die Ermittlung der anwesenden Beschäftigten.

Bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten kommt es zu Schwierigkeiten, wenn ein Unternehmen in verschiedenen Betrieben, Zweigwerken oder sonstigen Niederlassungen (z. B. Filialen) tätig ist. In diesen Fällen ist die Zahl der Beschäftigten in der Produktion, im Gewerbe, im Handel, im Dienstleistungsbereich und in der Verwaltung zählt. Die Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft, im Bergbau, im Baugewerbe, im Verkehrswesen, im öffentlichen Dienst und in anderen Wirtschaftszweigen zählt nicht.

(1) Hat der Unternehmer in einem Betrieb, in dem gewöhnlich mindestens 50 Beschäftigte beschäftigt sind, aber nicht mehr als 500 Beschäftigte beschäftigt sind, die Möglichkeit, ob nicht eine berufliche Unfallversicherung mit einem oder mehreren anderen Betriebsunternehmen möglich ist, so muss sich nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Unfallversicherungsverordnung Grundregeln der Berufsmittelversicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Unfallversicherungsverordnung) und § 27 Abs. 2 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung, falls diese eine Berufsmittelversicherung nicht zulassen, nach dem Unfallversicherungsgesetz entscheiden. Die Berufsmittelversicherung ist nach § 26 Abs. 1 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung für die Berufsmittelversicherung der Einzelgewerbetreibenden mit der Berufsgenossenschaft zu schließen.

(2) Hat der Unternehmer in einem Betrieb, in dem gewöhnlich mehr als 1.500 Beschäftigte anwesend sind, sich nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Unfallversicherungsverordnung Grundregeln der Berufsmittelversicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Unfallversicherungsverordnung) und § 27 Abs. 2 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung, falls diese eine Berufsmittelversicherung nicht zulassen, nach dem Unfallversicherungsgesetz entscheiden. Die Berufsmittelversicherung ist nach § 26 Abs. 1 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung für die Berufsmittelversicherung der Einzelgewerbetreibenden mit der Berufsgenossenschaft zu schließen.

(3) Hat der Unternehmer in einem Betrieb, in dem gewöhnlich mehr als 1.500 Beschäftigte anwesend sind, sich nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Unfallversicherungsverordnung Grundregeln der Berufsmittelversicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Unfallversicherungsverordnung) und § 27 Abs. 2 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung, falls diese eine Berufsmittelversicherung nicht zulassen, nach dem Unfallversicherungsgesetz entscheiden. Die Berufsmittelversicherung ist nach § 26 Abs. 1 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung für die Berufsmittelversicherung der Einzelgewerbetreibenden mit der Berufsgenossenschaft zu schließen.

(4) Hat der Unternehmer in einem Betrieb, in dem gewöhnlich mehr als 1.500 Beschäftigte anwesend sind, sich nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Unfallversicherungsverordnung Grundregeln der Berufsmittelversicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Unfallversicherungsverordnung) und § 27 Abs. 2 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung, falls diese eine Berufsmittelversicherung nicht zulassen, nach dem Unfallversicherungsgesetz entscheiden. Die Berufsmittelversicherung ist nach § 26 Abs. 1 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung für die Berufsmittelversicherung der Einzelgewerbetreibenden mit der Berufsgenossenschaft zu schließen.

(5) Hat der Unternehmer in einem Betrieb, in dem gewöhnlich mehr als 1.500 Beschäftigte anwesend sind, sich nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Unfallversicherungsverordnung Grundregeln der Berufsmittelversicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Unfallversicherungsverordnung) und § 27 Abs. 2 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung, falls diese eine Berufsmittelversicherung nicht zulassen, nach dem Unfallversicherungsgesetz entscheiden. Die Berufsmittelversicherung ist nach § 26 Abs. 1 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung für die Berufsmittelversicherung der Einzelgewerbetreibenden mit der Berufsgenossenschaft zu schließen.

(6) Hat der Unternehmer in einem Betrieb, in dem gewöhnlich mehr als 1.500 Beschäftigte anwesend sind, sich nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Unfallversicherungsverordnung Grundregeln der Berufsmittelversicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Unfallversicherungsverordnung) und § 27 Abs. 2 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung, falls diese eine Berufsmittelversicherung nicht zulassen, nach dem Unfallversicherungsgesetz entscheiden. Die Berufsmittelversicherung ist nach § 26 Abs. 1 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung für die Berufsmittelversicherung der Einzelgewerbetreibenden mit der Berufsgenossenschaft zu schließen.

(7) Hat der Unternehmer in einem Betrieb, in dem gewöhnlich mehr als 1.500 Beschäftigte anwesend sind, sich nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Unfallversicherungsverordnung Grundregeln der Berufsmittelversicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Unfallversicherungsverordnung) und § 27 Abs. 2 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung, falls diese eine Berufsmittelversicherung nicht zulassen, nach dem Unfallversicherungsgesetz entscheiden. Die Berufsmittelversicherung ist nach § 26 Abs. 1 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung für die Berufsmittelversicherung der Einzelgewerbetreibenden mit der Berufsgenossenschaft zu schließen.

(8) Hat der Unternehmer in einem Betrieb, in dem gewöhnlich mehr als 1.500 Beschäftigte anwesend sind, sich nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Unfallversicherungsverordnung Grundregeln der Berufsmittelversicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Unfallversicherungsverordnung) und § 27 Abs. 2 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung, falls diese eine Berufsmittelversicherung nicht zulassen, nach dem Unfallversicherungsgesetz entscheiden. Die Berufsmittelversicherung ist nach § 26 Abs. 1 der vorstehend genannten Unfallversicherungsverordnung für die Berufsmittelversicherung der Einzelgewerbetreibenden mit der Berufsgenossenschaft zu schließen.

am Arbeitsplatz treffen, verglichen mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG, ist durch Einwirkung von Dritten im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 2 ArbZG zu verstehen als durch Ursache der Beschäftigung.

2.2.3 Unfälle

Die absolute Zahl der Unfälle – der vermeintlich getöteten und schwerverletzten – ist nicht für die Bewertung eines Arbeitsplatzs, wenn durch ihn die häufige Inanspruchnahme der Ersthilfer insbesondere bei einer hohen Zahl von leichten Verletzungen zu veranlassen ist, maßgebend. Entscheidend ist die Erfahrung des Sanitätsdiensts, ob eine höhere Qualität der Ersthilfe (z. B. Dokumentation der Ersthilfeleistungen gemäß § 24 Abs. 6 der Unfallverhütungsvorschriften) durch die Organisation der Arbeit (z. B. durch die Anwesenheit von geschulten Mitarbeitern) sowie die Ausstattung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG) gegenüber Unfallschäden ein Schritt über den sonstigen, gewöhnlich sich bei den Unfällen ereignenden, hinauswärtigen, persönlichen betrieblichen Charakter der Unfälle darstellt. Einmalige, schwerere Unfälle sind im Vergleich zur absoluten Zahl der Unfälle zu berücksichtigen.

Angabe der Zahl der Todesfälle und der Verletztenschweren mit einem Gradabschätzungen wie „schwer“, „mittel“ oder „leicht“, wenn vorhanden, ist so hat den Vergleichsmaßstab der Verletztenzahl zu bilden. Je größer der Anteil der Verletzten mit Gradabschätzungen ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um Unfälle handelt, die einen Verletzungsgrad über den sonstigen hinauswärtigen Charakter zeigen.

7.2.3.3 Betriebsärztliche Tätigkeit

Die Betriebsärztliche Tätigkeit ist die einzige betriebliche Tätigkeit, die betriebsärztliche Tätigkeiten in § 24 Abs. 6 ArbZG nur im Zusammenhang mit Unfällen, die durch eine Unfallschuld an der Arbeitsstelle entstanden sind, die Erste Hilfe leisten können. Viele Betriebe stellen Betriebsärzte als betriebliche Tätigkeit ein. Die Betriebsärztliche Tätigkeit ist für die Bewertung

„...sorg oder Aufsicht der Feuerwehr führt zu einem Schaden von erheblichem Ausmaß oder von Verletzungen von mehreren Personen, mehrere Betriebe oder Anlagen betroffen sind, mehrere Betriebsstätten betroffen sind, mehrere Klassen und sie sind in mehreren Betriebsstätten“

3.2.3 Qualifikation

§ 27 der Unfallvermutungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGG) sieht hinsichtlich der Zahl der Betriebsstätten eine Mindestforderung vor, die deswegen nicht anrechenbar ist, dass die Betriebsstätten einer Person zum Zeitpunkt des Unfalls herausgehoben werden, wenn eine solche eingestellt hat, die für mindestens in drei Betriebsstätten tätig ist. Die Betriebsstätten können aber auch in mehreren Betriebsstätten gleichzeitig tätig sein. In der Hinsicht, dass die Betriebsstätten aus mindestens vier von Betriebsstätten auszugehen, werden die Betriebsstätten, die geringere Zahl nicht auf sich auswirken, wenn die Betriebsstätten können nicht mehr als drei Betriebsstätten sind, sondern zu mindestens zwei Betriebsstätten der Unternehmer, auch zu prüfen, ob die Grundforderung für den Sachverständigen und die anderen Unfallvermutungsvorschriften das betriebliche Unfallnennungsverfahren der Betriebsstätten nicht missbrauchen, wenn die Sachverständigen oder Rettungsstellen

3

„...sorg oder Aufsicht der Feuerwehr führt zu einem Schaden von erheblichem Ausmaß oder von Verletzungen von mehreren Personen, mehrere Betriebe oder Anlagen betroffen sind, mehrere Betriebsstätten betroffen sind, mehrere Klassen und sie sind in mehreren Betriebsstätten“

„...sorg oder Aufsicht der Feuerwehr führt zu einem Schaden von erheblichem Ausmaß oder von Verletzungen von mehreren Personen, mehrere Betriebe oder Anlagen betroffen sind, mehrere Betriebsstätten betroffen sind, mehrere Klassen und sie sind in mehreren Betriebsstätten“

Struktur der Ausbildungsgänge

Die Ausbildung ist sachförmig, es sind die besonderen Eigenschaften der Tätigkeiten und den Kenntnissen der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die unter dem Berufsbildungsrecht des Bundes als anerkannter Ausbildungsberufe ausüben können, die dem Bewerberinnen und Bewerberinnen die Erleichterung des Berufseintritts durch einen Ausbildungsstellenvertrag (Grundgesetz Art. 12 Abs. 1) in zwei Stufen, zum einen eine zweijährige sachförmige schulische und rettungsdienstliche Schulung (Grundausbildung) und zweitens eine Lehre auf die betrieblichen Aufgaben abzustellen dürfen. Die Sekundarbildung (Abitur) ist durch die nach den Vergoverordnungen ausgebildeten Lehrlingen sicherzustellen und gleichgestellt.

Zweites Ausbildungsberufsbild

Um die Ausbildung im Unternehmen zu ermöglichen, sind die Betriebsbedingungen, die die Ausbildung im Unternehmen ermöglichen, öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Ausbildung im Unternehmen zu berücksichtigen, die dem Unternehmen die Erleichterung des Berufseintritts durch einen Ausbildungsstellenvertrag (Grundgesetz Art. 12 Abs. 1) in zwei Stufen, zum einen eine zweijährige sachförmige schulische und rettungsdienstliche Schulung (Grundausbildung) und zweitens eine Lehre auf die betrieblichen Aufgaben abzustellen dürfen. Die Sekundarbildung (Abitur) ist durch die nach den Vergoverordnungen ausgebildeten Lehrlingen sicherzustellen und gleichgestellt.

Die Ausbildung im Unternehmen ist durch die nach den Vergoverordnungen ausgebildeten Lehrlingen sicherzustellen und gleichgestellt. Die Ausbildung im Unternehmen ist durch die nach den Vergoverordnungen ausgebildeten Lehrlingen sicherzustellen und gleichgestellt.

der im Sanitätsdienst eingesetzt werden, zu
bilden (Sonderausbildung für Sanitätsmitarbeiter, § 21)

wie insbesondere die Aufgaben der Helfer
oder zum Rettungsdienst

• **Grundausbildung** für Sanitätsmitarbeiter
am Erst-Hilfs-Organ oder Erste-Hilfe-
Kursen. Dies ist nicht lösbar, also weitere zu
geben. In der Grundausbildung sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten der
auf dem Gebiet der Ersten Hilfe und der Rettung vertieft erwei-
terungsfähig werden. Die Inhalte der Ausbildung ergibt der
Themenkatalog wiederholt als **Zusatz** Bestandteil des
„Grundgesetzes“ **Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitäts-
dienst** ist.

• **Lehren:**

• **Die Aufgaben des Betriebsanleiters nach der Schulung**
• **Schriftliche Anweisungen** (z.B. **Arbeitsanweisung** oder **Arbeitsregeln**
im **Zusatz** (S. 10))

• **Vorgaben im Notfall-Kontext:**

- **Auslösen einer Person**
- **Kontrollen** (Vorfürhören)
- **Geordnetes Vorgehen** (Untersuchung)
- **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

• **Arbeitsanweisung** (Arbeiten mit Daten)

Sofortige Hilfe und andere Maßnahmen sind zu ergreifen. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind im Falle eines betrieblicher Schadensereignisses zu ergreifen. Die Maßnahmen müssen so ergriffen werden, dass die Gefahr der Verletzung der betroffenen Person beseitigt wird. Die Maßnahmen müssen so ergriffen werden, dass die Gefahr der Verletzung der betroffenen Person beseitigt wird.

- Langsam und vorsichtig
- Gegenüber dem betroffenen Schenkel
- Gegenüber dem betroffenen Schenkel
- Verschiedene Schenkelthemen

Die

Verfahren und Durchführung der

Fristen

Die
zwischen
nicht
nicht
der
Möglichkeit
der
Abschluss der
die
als
Recht
liger
wenn die
zudem

... ..
... ..

... der

Die Sanitätsschulung und den betrieblichen Sanitätsdienst nach Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) mit allein in

§ 3 dieser Unfallverhütungsvorschriften als Ereignis zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen an die Ausbildung sind im UVV-G-Grundsatz „Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“ (BGG 747) erläutert. Die berufsgenossenschaftlichen Berufe – Sanitätsassistenten – stellen diese Tätigkeit mittels Anträgen für den Feststellung der Anfertigung der §§ 68 ff. SGG X beantragt.

Als Ausbildungsbetriebe sind die Unternehmen zu berücksichtigen, die von den berufsgenossenschaftlichen Berufen unter der Aufsicht des HVBG als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind.

3. Besondere

Über die Teilnahme an der Sanitätsdienstausbildung sind die Anträge wie die Ausbildungsstellen die ausgebildeten Sanitätsassistenten im Vergleich mit den anderen Teilnehmern

8. Berufsausbildungsstellen und Sanitätsdienst

1. Berufsausbildungsstellen

Die Verantwortung für die Auszubildenden obliegt dem Arbeitgeber. Die Verantwortung für die Ausbildung der Sanitätsassistenten liegt bei dem HVBG.

Die Ausbildung ist

... zu berücksichtigen, den beruflichen Sanitätsdienst

beruht auf der Varchie, die des Besonderen der Vollzeitausbildung nachzugehen. Die Tätigkeiten sind in der Regel über 200 und 1000 Stunden im Jahr. Auf Antrag im Umfang der Ausbildung und Tätigkeiten sowie Anrechnung

nach § 10 Teilungsstellenangelegenheiten und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und -assistenten, mit dem die theoretischen und praktischen Grundlagen der Ausbildung zum Beruf des Rettungsassistenten geregelt werden. Die Anforderungen sind in der Anlage 1 zu § 10 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistenten zu finden. Aufgaben:

- Medizinische Notfälle (Rettung)
- Gesamte Rettungsmaßnahmen
- Theoretischer und praktischer Unterricht in der Schule
- 26 Wochenberufsprüfung
- Allgemeine medizinische Grundlagen
 - Anatomie – Physiologie
 - (Atmungs-)system – Kreislaufsystem
 - Stoff- und Bewegungssystem – Verdauungsorganismus
 - Hormone, Geschlechtsorgane – Herzkreislaufsystem
 - Ausscheidungsorgane – Nervensystem
- Wissenschaftliche Grundlagen
 - Physik – Fachchemie – Fachbiologie
 - Ernährung
- Krankheitslehre – Innere Medizin – Chirurgie
- Gynäkologie – Schwangerschafts- und Geburtshilfe – Kinderheilkunde – Pädiatrie – Psychologie
- Arbeitsschutz
- Vorgesetzter und ihre Vorgesetzter – Gesetzliche Unfallversicherung – Verkehr mit Ärzten

– Beurteilung von Personalsituationen
– Schutzmaßnahmen

Notfallmedizin

– Beurteilung Verletzter und Kranker
– Erste-Hilfe-Maßnahmen
– Bewusstsein – Atmung – Herz-Kreislauf – Vitalzeichen
– Wundbehandlung – Besondere – Sturz – Schlag – Schock

- Pflegerische Betreuung von Verletzten und Kranken
- Betreuung Sterbender

Spezielle Notfallmedizin (170 Str.)

- Atemschwierigkeiten – Atemschwierigkeiten – Intubation
- Erbrechen
- Kreislaufstörungen
- Nierennotfälle
- Vergiftungen
- Psychische Notfälle
- Stenokardie – Myokardinfarkt
- Psychische Notfälle
- Stenokardie – Myokardinfarkt
- Stenokardie – Myokardinfarkt

Organisation und Einsatz

- Rettungsdienst – Organisation
- Rettungsmittel/Rettungssysteme – Einsatz von Notfallscheinern
- Unfallkranke – Spezialambulanz – Notaufnahme // Notaufnahme
- Notdienst – Notdienst – Notdienst – Notdienst – Notdienst
- Notdienst – Notdienst – Notdienst – Notdienst – Notdienst
- Notdienst – Notdienst – Notdienst – Notdienst – Notdienst

Führung des Rettungsdienstes

- Führungsstile – Führungsverhalten – Führung
- Gefahren der Einsatzstelle
- Gefährdungen – Gefährdungen – Gefährdungen

Vielzahl von Verordnungen und Krankheitsverordnungen (immerhin: Ablösung durch ein einheitliches Berufsgesetz = Einbindung der Bundesländer in den Gesetzgebungsprozess)

„Berufsgesetz“ und „Sonderausbildungsgesetz“ (1970) und „Gesetz über die Berufsausbildungsstellen und die Berufsausbildungsstellenangelegenheiten“ (1974) (Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland – Berufsausbildung)

= Rettungsassistentengesetz (gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens)

= Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, soweit sie für die Berufsausbildung wichtig sind

= Unfallversicherung, Mutterschutz, Arbeitszeit, Beschäftigung von Frauen

= Strafrecht (insb. im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Berufsausbildungsstellenverordnung)

= Strafrecht (insb. im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Berufsausbildungsstellenverordnung) und bürgerlich-rechtliche Bestimmungen über die Haftung von Ärzten und Soraeberechtigten

= Einführung des Assistenzberufes

= Durchdringung der staatlichen Ordnung durch die Berufsausbildungsstellenverordnung

= Einführung in die theoretische und praktische Ausbildung (10 Std.)

= Einführung in die theoretische und praktische Ausbildung (10 Std.)

= Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus (10 Std.)

= Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus (10 Std.)

= Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus (10 Std.)

= Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus (10 Std.)

= Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus (10 Std.)

= Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus (10 Std.)

= Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus (10 Std.)

= Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus (10 Std.)

Recht

Rechtliche Grundlage der Rettungsdienste in Deutschland
Lernziele: Die Studierenden sollen wissen, was die rechtliche Grundlage der Rettungsdienste in Deutschland ist und welche Aufgaben der Rettungsdienste sind.

Rechtsgrundlage

Grundsätze zur Organisation der Rettungsdienste im Kreisgebiet des Landes
Land / Landes-Abteilung: „Rettungsdienstgesetz“
(1977) (abgedruckt in: *Verordnungen des Rettungsdienstes*, herausgegeben von
Ulrich Witten, 10. Aufl., D. M. G. 1977, S. 8).
Rettungsdienstgesetz sowie die von einzelnen Bundesländern
erlassenen Verordnungen und Richtlinien über die Aufgaben
und Leistung des Rettungsdienstes.

8.2.1 Aufgabe

Nachdem Sie erfahren haben, dass Rettungsdienstleistungen in Deutschland
berufen sind, die einen weitgehenden Leistungsstandard erfordern, ist
den Beteiligten die Folge der Sicherung der Versorgung zu sein, die durch
das Bundesförderungs-gesetz (BFG) vom 27.12.1997 (BGBl. I S. 3039)
(S. 1547) in den §§ 20 Bundesgesetz vom 27.12.1997 (BFG) (2017)
Artikel Nr. 13, Nr. 22 Grundgesetz (GG) geregelt ist.

Die Rettungsdienste sind durch den Gesetzgeber als öffentliche
Träger der Rettungsdienstleistungen zu organisieren, die die
Rechtspflichten im Sinne der Grundgesetzgebung erfüllen. Die
Rechtspflichten sind in der Regel durch den Gesetzgeber geregelt.
Die Rettungsdienste sind durch den Gesetzgeber als öffentliche
Träger der Rettungsdienstleistungen zu organisieren, die die
Rechtspflichten im Sinne der Grundgesetzgebung erfüllen. Die
Rechtspflichten sind in der Regel durch den Gesetzgeber geregelt.

Die Rettungsdienste sind durch den Gesetzgeber als öffentliche
Träger der Rettungsdienstleistungen zu organisieren, die die
Rechtspflichten im Sinne der Grundgesetzgebung erfüllen. Die
Rechtspflichten sind in der Regel durch den Gesetzgeber geregelt.

Die Rettungsdienste sind durch den Gesetzgeber als öffentliche
Träger der Rettungsdienstleistungen zu organisieren, die die
Rechtspflichten im Sinne der Grundgesetzgebung erfüllen. Die
Rechtspflichten sind in der Regel durch den Gesetzgeber geregelt.

Abgrenzung des Rettungsdienstes, § 1 Abs. 1 S. 1
Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

Arztbegleitung, § 1 Abs. 1 S. 2
Dienstauftrag, § 1 Abs. 1 S. 2

- Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Lehrplan der Berufsausbildung, wobei die Ausbildungsdauer 20 bis 30 Stunden betragen kann. Einzelne Inhalte der Ausbildung sind nicht in der Ausbildungsordnung für theoretische Ausbildung im Berufsausbildungsstellenverzeichnis festgelegt. Die Ausbildung umfasst:
 - 10 Stunden Ausbildung in der Rettungsdienstleistung
 - 10 Stunden Ausbildung in der Rettungslehre
 - 10 Stunden Ausbildung in der Rettungslehre
- Die Ausbildung umfasst die Teilnahme an dieser Ausbildung als erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht länger als ein Jahr zurück liegen darf (gerechnet vom Beginn der Ausbildung).
- Die 80 Stunden umfassende praktische Ausbildung soll in Form von mehrtägigen oder mehrtägigen Blocken von 140 Stunden durchgeführt werden. Die übrige Ausbildung kann in Blocken durchgeführt werden, die über den Zeitraum von 12 Monaten hinweg erfolgen.
- Die Ausbildung zum Kulturshelfer ist eine Fortbildung der ersten-Hilfe-Ausbildung, die in der Ausbildungsordnung für theoretische Ausbildung im Berufsausbildungsstellenverzeichnis aufgeführt ist.

Berufsausbildung

Der Betrieb ist mit dem Unternehmer für die Ausbildung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildenden im Unternehmen verantwortlich. Er hat die Verantwortung zu leisten, dass die Ausbildung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildenden im Unternehmen erfolgt.

Ausbildungsstellen

Die Ausbildung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildenden im Unternehmen erfolgt in der Ausbildung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildenden im Unternehmen (Ausbildungsstellen).

Die Ausbildung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildenden im Unternehmen erfolgt in der Ausbildung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildenden im Unternehmen (Ausbildungsstellen). Die Ausbildung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildenden im Unternehmen erfolgt in der Ausbildung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildenden im Unternehmen (Ausbildungsstellen). Die Ausbildung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildenden im Unternehmen erfolgt in der Ausbildung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildenden im Unternehmen (Ausbildungsstellen).

... auf der Basis der Ausbildung delegieren. So sind die Grundsätze
insoweit zu berücksichtigen, wie sie die Grundsätze der Zusatzausbildung
für die Erste Hilfe betreffen.

Die Ausbildung der Helfer

Das Arbeitssicherheitsgesetz teilt die Ausbildung der Helfer in die
Erst- und die Zweithilfe auf. Die Ausbildung der Ersten Hilfe liegt in der Regel in den
Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber bzw. der zuständigen Stellen mit der dazu beauftragten
Ausbildern nach § 26 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze
der Prävention“ (BÜV A1). Eine Ausnahme gilt für die Ausbildung
des Personals mit besonderen Fortbildungsaufträgen nach § 6 a
ArbZim, die Ausbildung der Ersten Hilfe ist durch die Berufsausbildungsstellen
reguliert. Inwiefern, unter anderem anhand der in § 18 ArbZim vor-
gestellten Kriterien der Unfallverhütungsvorschriften der Ersten Hilfe, ist
weiterzu prüfen, ob die Ausbildung der Ersten Hilfe durch die Zusatzausbildung
vorgesehen ist. Maßnahmen für die Erste Hilfe sind im Grundsatz
abschließend zu signalisieren, soweit dies durch die Ausbildung der
Ersten Hilfe oder die Weiterbildung der Ersten Hilfe durch die Zusatzausbildung
nicht Abschlüsse der Weiterbildung der Ersten Hilfe durch die Zusatzausbildung
und eine berufsspezifische Zusatzausbildung der Ersten Hilfe im
Betrieb erreicht sind.

Die Ausbildung der Zweithilfe kann selbst in den Betrieben der
Ersten Hilfe nur im Fall bekannter Maßnahmen der Erste Hilfe sein, die
den betrieblichen betrieblichen Gefahren entsprechen. Die Ausbildung der
Zweiten Hilfe ist Gegenstand der Ausbildung der Ersten Hilfe und
Sonderausbildung der Ersten Hilfe und/oder der Zweithilfe. Inwiefern
die Ausbildung der Ersten Hilfe der Zweithilfe der Zweithilfe nicht
nach § 26 ArbZim zuzuordnen ist, ist bei der Berufsausbildung mit
Berufsausbildungsstellen zuzuordnen, die die Ausbildung der Zweithilfe
enthalten.

Die Zweithilfe ist in den Betrieben der Ersten Hilfe, die den
Anforderungen der Berufsausbildungsstellen im Betrieb zuzuordnen
sind, in der Ausbildung der Ersten Hilfe (Abschnitt 2.3.1)

der Arbeitgeber zu bedenken, dass die Unfallversicherung für jeden Bürger, der in einem Unternehmen beschäftigt ist, eine Pflichtversicherung ist. Die Unfallversicherung ist ein zentraler Bestandteil der Sozialversicherung. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Unfallversicherung zu zahlen. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

10.3.2.3.1.3. Unfallversicherungspflichten mit Vorgesetzten

Die Unfallversicherungspflicht ist ein zentraler Bestandteil der Sozialversicherung. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist. Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch den Arbeitgeber zu zahlen ist.

- eine Lücke abgedeckt wird, wenn ein Unfall
 fatal verläuft und der Verletzte seinen
 Verdienst durch die Unterstützung seiner

- Pflicht trifft auch nicht den Verletzten selbst. Bei
 Nichterfüllung dürfte er jedoch nicht in der Lage sein, die Verpflichtung zu
 erfüllen. Da aber der Unternehmer informiert werden muss, hat vor
 allem das Staatliche Unfallversicherungsamt die Pflicht, den
 Arbeitgeber des Unfallverletzten zu informieren. Bei der Meldung
 müssen alle das Erste Hilfe Personal alarmiert werden. Der Un-
 ternehmer hat die Verantwortung, seinen Mitarbeiter aus
 dem Gefahrenbereich zu entfernen und diesen in eine
 sichere Zone zu bringen (Bsp. § 3 SGG, § 3 ArbStättV, § 14 ArbZG).
 Zur Unfallversicherung sind alle Versicherten verpflichtet.
 - Die Unternehmer sind verpflichtet, über den Träger der Sozial-
 versicherung zu informieren.

Inhalt des Beispiels

		Bezeichnung	Bezeichnung des Lieferanten	sonstige Hinweise
	2	Wundverband	Wundverband	500 cm x 10 cm, sterile, z.B. DIN 13151
		Wundauflageverband	Wundauflageverband	10 cm x 6 cm, z.B. DIN 13019
	3	Handgelenkverband	Handgelenkverband	geschlossener Verband
		Handgelenkverband	Handgelenkverband	offener Verband, z.B. DIN 13151
	10	Verbandschnur	Verbandschnur	Mitteldicke 1,5 mm, ca. 10 m
	3	Verbandtasche	Verbandtasche	steril, feuerfest, 40 cm x 10 cm, z.B. DIN 13151
7%		Verbandspäckchen	Verbandspäckchen	steril, feuerfest, 40 cm x 10 cm mit 12 cm, z.B. DIN 13151
	1	Verbandtuch	Verbandtuch	80 cm x 10 cm, kein Anfehlen, chemisch reinlich

Code	Bezeichnung	Stückzahl	Einheiten	Abmessungen	Material	Verwendungszweck
						Auflage für den ersten und zweiten Hilferuf
				60 cm x 90 cm	B, DIN 121 57 1	
				10 cm x 10 cm	elastisch mit geschichteter Oberfläche, stabil, leicht zu tragen, in der Wunde haltend, physiologisch unbedenklich, Saugkapazität mindestens 100 g/m ² pro Stunde, sterile Verpackung, B, DIN 58953 1	
	2				Watte	mit Hebelstoff, einseitig, steril, 100% Baumwolle, 100% rein
				210 cm x 210 cm	steril	Oberfläche, steril, runder, 210 cm x 210 cm, steril
				400 cm x 400 cm	steril	steril, einseitig, steril, 100% Baumwolle, 100% rein
				10 cm	steril	steril, einseitig, steril, 100% Baumwolle, 100% rein
	1				steril	steril, einseitig, steril, 100% Baumwolle, 100% rein
				75 cm x 90 cm	steril	steril, einseitig, steril, 100% Baumwolle, 100% rein

	1		Verwendungsbereich Bauzeichnungen	Verwendungsbereich Bauzeichnungen
			festes Material A4	festes Material A4 nicht kreisförmig Mindestlänge 297 mm
			Verwendungsbereich Bauzeichnungen	Verwendungsbereich Bauzeichnungen Mindestgröße 20 cm flächentragend Mindestlänge 297 mm
1	2	3	Folienmaterial	Verwendungsbereich Bauzeichnungen Mindestgröße 30 cm x 40 cm, Mindest- stärkenke
			Verwendungsbereich Schuh	Verwendungsbereich Schuh Pflanzenschutzmittel MC grünlich gelblich Dünnschnitt Teil
	1		Verwendungsbereich Schere	Verwendungsbereich Schere Bauzeichnungen Bauzeichnungen Bauzeichnungen
			Verwendungsbereich Zeichnungs- verzeichnis	Verwendungsbereich Zeichnungs- verzeichnis

Erste-Hilfe-Räume
sicher

Barrierefreie Einrichtungs-
einrichtungen

Barrierefrei

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Einrichtungen sollten im Erdgeschoss liegen und mit einem Rollstuhlfahrer und mit einer Rollstuhl- und Rollstuhl-Transporteinrichtung erreichbar sein.

Leitbahnen, Aufstellflächen und so weiter sollten (den) Lärm- und Vibrationen, die von Maschinen, Anlagen und anderen Betriebsmitteln ausgehen, nicht ausgesetzt sein. Die Einrichtungen sollten auch für Rollstuhlfahrer und andere behinderte Personen zugänglich sein.

Einrichtungen sollten in unmittelbarer Nähe von Erste-Hilfe-Einrichtungen liegen.

Für Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Einrichtungen sind die Anforderungen der DIN EN 12181 in der Ausgabe 2003-09 zu berücksichtigen. Als geeignete Rollstuhlfahrer sind Rollstuhlfahrer mit einer Sitzhöhe von mindestens 450 mm und einer Sitztiefe von mindestens 2,5 m zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie für Rollstuhlfahrer mit einer schiefen Ebene abgegriffen werden können. Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie für Rollstuhlfahrer mit einer schiefen Ebene abgegriffen werden können. Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie für Rollstuhlfahrer mit einer schiefen Ebene abgegriffen werden können. Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie für Rollstuhlfahrer mit einer schiefen Ebene abgegriffen werden können.

Für Rollstuhlfahrer sind die Einrichtungen so zu gestalten, dass sie für Rollstuhlfahrer mit einer schiefen Ebene abgegriffen werden können. Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie für Rollstuhlfahrer mit einer schiefen Ebene abgegriffen werden können. Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie für Rollstuhlfahrer mit einer schiefen Ebene abgegriffen werden können.

Erste- und zweite- und vergleichbare Räume (z.B. in der
Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

ation an sich z.B.

arbeiten mit fließendem Wasser (z.B. in der
Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

beifenspendende Desinfektionsmittel

es falls es sich

kritische Stoffe (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

tion über ein großes Küchenfenster

gegen den Blick vor

besonders gefährdungen (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erhalten der gleiche (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

in der Küche

unter anderem (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

therische Anforderungen (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

heit (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

zeit (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Ausstattung von Erste-Hilfe-Kästen (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Einrichtungen

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta

Erste-Hilfe-Räume und vergleichbare Räume (z.B. in der Küche) sind zu trennen, wenn es zu ta



signierter Schutzkabelmaterial / Nofal / Schutzkabelmaterial / Z.B.
→ Schutzkabelmaterial / Nofal / Schutzkabelmaterial / Z.B.
DIN 13155
mit Anschluss

Handlungsge
entw. externer / Inter (MPT)
zum Rülgefallen / Ex (Mitarb.)
bil / Vorbringen, /

nach betrieblicher Festlegung: Medikamente, Infusionslösungen, Infusionsbestecke, Venenverweilkanülen

gehört Schutzmaßnahmen / Maßnahme zur Pflege / sind z.B.
Distanz
→ Weg
Einmal
→ Ruhe

Antragsteller: Arbeitgeber Unfallverhütung Ausschüsse

Zweck: für die Ermächtigung als Stelle für
die Erteilung von Befehlen Hilfe

Bestandteile: Beratung und Fortbildung in der ersten Hilfe durch
eine schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Ass- und Fort-
bildungsmassnahmen und die Höheren Lehrgänge festzusetzen

Grundsätze

1. Antragsteller: Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist bei der zuständigen
Zuständigkeit

Prüfung

Die Sachverständigen sind von der zuständigen Behörde
ausgewählt worden sind jederzeit
über ihre fachliche Eignung die
Anforderungen der Lehrgänge zu erfüllen

1. Antragsteller: Widerspruch der Ermächtigung

Der Widerspruch wird beurteilt und über den Inhalt des
Befehls entschieden wird
Antragsteller: Organe

1. Voraussetzung

• schnelle Reaktionen

• Medizinische Ausbildung

• Man muss sicher sein, dass die Kollegen der Hilfe unter der Verantwortung eines Arztes stehen

• Nur Ärzte mit dem Facharztabschluss in Rettungsmethoden oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin, oder vergleichbare öffentliche Prüfungen müssen als Ärzte eingeschrieben sein (siehe Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Berufsverband der Ärzte für Arbeitsmedizin e.V. (Arbeitsärztliche Vereinigung – Arbeitsärztliche Bundesärztekammer Berlin))

• Besondere

• Anträge auf Zulassung zu schreiben, wenn es nicht nur um eine praktische Ausbildung geht, sondern es auch um die Zulassung als Lehrender in der Ausbildung geht

• Die Befähigung sollte auch durch eine praktische Prüfung und eine gültige Bescheinigung nachweisbar sein, die die Ausbildung für die Erste Hilfe bei der Bescheinigung der Ausbildung (Lehrkräfte) zeigen

2. Erste-Hilfe-Organisation und Durchführung bei Arbeitsunfällen

Der Arbeitgeber muss nachweisen, dass er insbesondere Maßnahmen getroffen hat, um die Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe zu fördern. Damit das nicht nur ein Ziel ist, sondern seine Lehren auch in der Praxis umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber auch dafür Sorge zu tragen, dass die Ersthelfer die notwendigen Ausbildung und Lehrgänge besuchen können

• Vorgehen bei Arbeitsunfällen

Sachliche Voraussetzungen

4.1.1) Räumliche Einrichtungen

Die Unterrichtsräume müssen geeignet sein, um den Unterrichtsmitteln vornehmlich sein. Es muss genügend Platz für zu unterrichtende Personen, die Lehrenden, die Lehrenden sowie praktische Demonstrationen und Übungen in der Klasse vorliegen, wobei der Raum über ausreichende Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen auch notwendige Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrationen und Demonstrationen sowie geeignete Medien (Beamer, Folienprojektor und Folien) vollständig vorhanden sein.

Die Unterrichtsräume sind über ausreichende Beleuchtung zu verfügen, die den Anforderungen der Beleuchtung entspricht. Zudem liegen die Räume den Anforderungen der Beleuchtung und der weiteren Ausstattung der Räume.

Organisatorische Voraussetzung

4.1.2) Anzahl der Teilnehmer

Die Teilnehmerzahl der Teilnehmer der Ausbildung ist auf höchstens 10 Personen festzusetzen. Die Teilnehmerzahl der Teilnehmer ist auf höchstens 10 Personen festzusetzen.

4.2) Auszubildende

Die Teilnehmerzahl der Teilnehmer der Ausbildung ist auf höchstens 100 Teilnehmer aus- oder fortgebildet.

Die Teilnehmerzahl der Teilnehmer der Ausbildung ist auf höchstens 100 Teilnehmer aus- oder fortgebildet.

§ 14 Abs. 1 S. 1: „Die Arbeitsgemeinschaft der
 Interessierten Selbständigen (AGS) ist die
 Körperschaft der Selbständigen in der
 Bundesrepublik Deutschland.“

4.3.12 Carl Heymanns Verlag

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und
 Fortbildungsmaßnahme ist eine
 Informationsseinheit über die
 Lehreinhalte auszuwählen, die
 im Zusammenhang mit den
 BG-Inhalten im Mandat zur Erst-
 (BGI 339) erreicht.

4.3.13 Teilnahmebescheinigung

Der Teilnehmer der Aus- und Fortbildungsmaßnahme
 muss eine Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildungsmaßnahme
 ausstellen, die den Inhalt der Maßnahme, die
 er durchläuft, und die Ergebnisse der Maßnahme
 festhält. Der Teilnehmer muss auch die
 Bescheinigung über die Teilnahme an der Maßnahme
 (§ 4.3) besitzen.

4.3.14 Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahmebescheinigung hat die
 Bescheinigung über die Teilnahme an der Maßnahme
 zu führen:

- Aus- und Fortbildungsmaßnahme
- Ort und Dauer der Maßnahme
- Name des Lehrenden/Arztes,
- der Maßnahme
- Name des Lehrstoffs/Themas der Maßnahme
- Datum der Teilnahme,
- der Maßnahme
- die Maßnahme

3.4
 Inhalt des Inhalts nach DIN 13155
 3.4.1 Inhalt

Stückzahl	Bezeichnung oder Bezeichnungen	Anforderungen
	Luftglocke	DIN EN 12101-2 Vakuum mehr als -40kPa
2	Einmal-Absaugbehälter mit dazugehöriger	In drei Größen, einzeln, steil verpackt
	Atemungsbeutel für nach O	Mit Nicht-Druckluftgerät, mit A, mit gleichzeitiger ge
3	me	In drei
3	aus	In drei

3.4.2 Diagnostik

Stückzahl	Bezeichnung oder Bezeichnungen	Anforderungen
	Luftdruckmessgerät mit elastischem Membran, das mittels der Druckveränderung sch	
	kos	
	chte	

Arbeitskleidung

	Arbeitskleidung	Anforderungen	Ausführung
1)		Verband	Staubgeschützt
		Verband E 10 x 6 cm	Staubgeschützt verpackt
3)	5	Fingerkinnerverband	Staubgeschützt verpackt
	5	Wundschleimverband 13 x 9 x E 10	Staubgeschützt verpackt
		Platzerscheibe	Mindestmaß 19 mm x 70 mm, Staubgeschützt
	2)	Verband DIN 1311	
	1)	Verband DIN 1312	
		Verband DIN 13151	
2)		Verband DIN 13152 – A	
10)		Verband DIN 13152 – B	
	1)	Verband DIN 13152 – C	Staubgeschützt
	2)	Verband DIN 13152 – D	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – E	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – F	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – G	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – H	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – I	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – J	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – K	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – L	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – M	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – N	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – O	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – P	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – Q	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – R	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – S	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – T	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – U	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – V	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – W	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – X	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – Y	Staubgeschützt
	1)	Verband DIN 13152 – Z	Staubgeschützt

	Bezeichnung	Bezeichnung in der Bezeichnung in	Bezeichnung in der Bezeichnung in
		N 61324 – E 18	
		163 – B 6	
		Evaküand für E	Mindestanforderungen
		Reckfuch DIN 315 – 5	Staubsauger vorhanden
13		Schere mit 5827 – B 190	
14	10	Vliesstoff-Tuch	Mindestmaße 200 mm x 300 mm, abtrocknen in 15 min
	2	Reißzahn	Verschleißschutz für Pflanzflächen, Mindestmaße 3 mm x 100 mm, Mindestgewicht 100 g/m²
16	10	Handschutzhandschuh	Entwicklungsbedarf, wenn für alle Aufgabenstellungen geeignet, großformatig, wenn Vliesstoffschutzhandschuhe
		Reinigungsmittel, mindestens 100	
	2	Handschutzhandschuh	Zur Verfügung haben, wenn Hand
21		Handschuhe für Verletzte	Handschuhe für Verletzte, wenn die Hände der Verletzten gereinigt werden müssen
		Physiologische Schutzkleidung, wenn die Luftbelastung 0,1 mg/m³ oder höher ist, wenn die Luftbelastung 0,1 mg/m³ oder höher ist, wenn die Luftbelastung 0,1 mg/m³ oder höher ist	

4) Schaden durch Ansprüche bei falscher Hilfeleistung

4.1) Schaden durch Ansprüche den Ersahner

Ein Schaden durch Ansprüche des Ermittelten (Ersahner) ist im Schadensfall zu vermeiden, wenn die Hilfeleistung durch den Ersthelfenden zum Schaden des Verletzten herangezogen werden kann. Dies kann geschehen, wenn die Hilfeleistung nach den Umständen der Verletzung zu erwarten ist, das Vergehen, was zum Schaden führt, nicht zu einer Verletzung durch die Hilfeleistung führt.

Die **Rechtfertigung** des Vorwurfs, dass eine falsche Hilfeleistung den Verletzten zugefügt wurde, kann durch einfache Überlegungen nicht angedeutet bzw. Beweis der eigenen Hilfe, die dem Ermittelten zugefügt ist, nicht beibringen. Das Fehlen von Wissen über die Lebensverhältnisse der Betroffenen führt nicht dazu, dass die Hilfeleistung unzulässig ist.

Große Vorsicht ist bei der Anwendung von Erste-Hilfe-Maßnahmen z.B. bei Verletzungen, wenn der Ermittelte nicht abgefragt wurde, auf welche Weise er behandelt werden möchte, zu beobachten. Dieser Grundsatz gilt auch im Notfall, wenn der Verletzte nicht ansprechbar ist. In solchen Fällen ist ein Verbot der Hilfeleistung nicht durchzuführen, da dies die Hilfeleistung nicht rechtfertigt.

Verletzungen des Verletzten, die durch die Hilfeleistung entstehen, sind im Schadensfall nicht zu vermeiden. Dies ist zu vermeiden, wenn die Hilfeleistung durch den Ersthelfenden zu einem Schaden führt, der dem Verletzten zugefügt wird. In solchen Fällen ist ein Verbot der Hilfeleistung nicht durchzuführen, da dies die Hilfeleistung nicht rechtfertigt.

Ein Schaden durch Ansprüche des Ermittelten (Ersahner) ist im Schadensfall zu vermeiden, wenn die Hilfeleistung durch den Ersthelfenden zum Schaden des Verletzten herangezogen werden kann. Dies kann geschehen, wenn die Hilfeleistung nach den Umständen der Verletzung zu erwarten ist, das Vergehen, was zum Schaden führt, nicht zu einer Verletzung durch die Hilfeleistung führt.

4.2) Schaden durch Ansprüche des Ersahners bei Eigenschaden

beschädigt. Ein Schaden an der Gesundheit des Ersthelfers oder Beschädigter kann sich auch durch Unfälle während der Hilfeleistung ergeben.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Dienstpflicht nur dem Interesse und dem wirklichen Nutzen des betroffenen Personals und des Verletzten zu dienen hat. Bei Unfällen und Vorfällen kann der Ersthelfer keine Schäden an sich selbst oder an sich selbst oder an Dritten verursachen, sondern sich direkt bei dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger erkundigen.

Während einer Hilfeleistung am Arbeitsplatz bzw. auf dem Weg von oder zum Arbeitsplatz auf Dienstwegen kann der Ersthelfer in einem Umfang von Hilfeleistungen eingesetzt werden, die im Rahmen der Dienstpflicht liegen. Er ist während dieser Hilfeleistung als Versicherungsnehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt. Die Versicherung ist gegenüber dem Arbeitgeber, dem Unfallversicherungsträger und gegenüber dem Verletzten zu leisten.

Wird eine Hilfeleistung in der Freizeit, zu Hause oder an anderen Orten geleistet, gilt der Ersthelfer nicht als Mitarbeiter des Arbeitgebers und ist dem Schutz des sich zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers nicht angeschlossen. Bei Vorfällen während der Hilfeleistung ist der Ersthelfer als Versicherungsnehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht geschützt.

Bei der Hilfeleistung mit der Ersthelfer anwesend ist, ist die Versicherungspflicht für den Verletzten gegenüber dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger des Verletzten im Falle des Sprung- oder Kettenschichtwechsels, des Übergangs von einem Arbeitsplatz zum anderen bzw. Übergang von einer Unternehmenseinheit zur anderen, des Letztendlich- oder Folgebefehls während der Hilfeleistung zu berücksichtigen, haben jedoch keine Auswirkungen auf die Versicherungspflicht bei der Hilfeleistung.

Quelle: www.arbeitsicherheit.de, Gesetzlichen Unfallversicherung

Bei einem Unfall kann sich ein Betroffener an die Erste-Hilfe-Hotline des Unfallkassenverbandes wenden (Telefon 0 201 24 11 111).

chirurgische Gesichtswunden

Maßnahmen zur Hilfeleistung

Grundsätzlich macht sich jeder gemäß § 320c Strafgesetzbuch (StGB) unterlassene Hilfeleistung strafbar, wenn bei einem Unfall nicht nur zugelfen, sondern auch möglich (sein) ist. Folgende Grundsätze sind für die Hilfeleistung zu beachten:

Die Hilfeleistung muss auf die Hilfeleistung erstreckt werden, die der Hilfeleistende nach den Umständen (z.B. eigene Kenntnisse)

- zu leisten in der Lage ist (z.B. wenn keine Kenntnisse über die Verletzung vorhanden sind, z.B. ein Nichtarzt, muss nicht verarztet werden, sondern nur zu einem Arzt geleitet werden).

• wenn die Hilfeleistung in jeder Hinsicht möglich ist, muss sie auch geleistet werden. Es ist nicht erforderlich, dass die Hilfeleistung sofort zu leisten ist, z.B. wenn ein Verletzter in einem Krankenhaus liegt und ein Unfallverletzter mit einer Wunde in die Klinik gebracht werden muss, um anderen Menschen zu helfen, ist dies nicht erforderlich.

• Die unmittelbare Hilfeleistung umfasst die Hilfeleistung, die der Hilfeleistende unmittelbar am Unfallort leisten kann. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Hilfeleistende die Hilfeleistung selbst ausführt, sondern es genügt, wenn er die Hilfeleistung durch andere Personen durchführen lässt. Die Hilfeleistung ist nicht erforderlich, wenn die Hilfeleistung nicht erforderlich ist, z.B. wenn ein Verletzter in einem Krankenhaus liegt und eine Hilfeleistung erforderlich ist, wie z.B. ein Unfallverletzter, der in einem Krankenhaus liegt.

• Die Hilfeleistung ist nicht erforderlich, wenn der Hilfeleistende die Hilfeleistung nicht leisten kann, z.B. wenn der Hilfeleistende nicht in der Lage ist, die Hilfeleistung zu leisten, oder wenn der Hilfeleistende die Hilfeleistung nicht leisten möchte, z.B. wenn der Hilfeleistende die Hilfeleistung nicht leisten möchte, oder wenn der Hilfeleistende die Hilfeleistung nicht leisten möchte, z.B. wenn der Hilfeleistende die Hilfeleistung nicht leisten möchte.

ernhafte Hilfe leisten, eine ärztliche Hilfe
Körperverletzung, wenn die Hilfe zur Vermeidung der Gefahr
ganz zum Tod des Betroffenen führt, obwohl die Hilfe
nicht straff

Wenn die Hilfe in den Sorgfalt, die einer Person in
ihnen (oder dem Staat) zu erwarten ist, nicht
wenn die Gefahr im Zuge der Hilfe
überwiegend dem Verletzten ist

Selbstverletzung unter Beachtung der Sorgfalt
te Hilfe leistet, macht sich nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung
oder sogar misslicher Tötung strafbar. Eine Bestrafung
wegen fahrlässiger Schädigung tritt dann ein, wenn eine später
eingetretene Verletzung für den Ersthelfer als anhaltende
Verletzung zu bezeichnen ist und die Verletzung für
die Vermeidung der Gefahr erheblich zur Vermeidung der
Gefahr beigetragen hat. Bei fahrlässiger Körperverletzung
Ausnahme Situation des Notfalls – bei Gefahr im Verzug
beide Strafverfahren sind möglich. Die Entscheidung
abwägung der Vor- und Nachteile der Maßnahmen auf der
Vermeidung der Gefahr. Ein Verstoß gegen die
Forderungen ist ein Verstoß gegen die Sorgfalt, die
erwartet werden kann. Eine Verschärfung der Strafe
findet statt, wenn der Ersthelfer bei der

Vermeidung der Gefahr Handlungswahl
geschloffen waren.

Ein Verstoß gegen die Sorgfalt ist eine fahrlässige
Fahrlässigkeit im Sinne der Hilfeleistungspflicht. Die
Fahrlässigkeit des Verletzten von der Hilfeleistungspflicht
nicht befreit. Die Körperverletzung durch Schrittänderung
muss nicht als Fahrlässigkeit angesehen werden, wenn der
Verstoß gegen die Sorgfalt für sich genommen keine
nennenswerte Beeinträchtigung der Gesundheit (hier
nennenswert wird nach dem Ermessen des Verletzten) hervor
zu rufen vermögen (z. B. Verletzung des Verletzten
nicht zu vermeiden). Und der Verletzte wird
nicht zu einer Fahrlässigkeit (z. B. wegen Beeinträchtigung



einem größeren Schaden die Maßnahme zu ergreifen, ist es nicht
pflichtgemäß, wenn die Gefahr abzuwenden ist

2.2.2.3.1.2. Im Rahmen

im Zuge der Pflicht zur Hilfeleistung kann der Ersthelfer
wird der Ersthelfer in der Regel mit Reglung
zur Verantwortung gezogen. Die Verantwortung
punkt des greifendsten Notstandes handelt nicht rechts
ung, weil zur Abwendung einer Gefahr für die Gesundheit des
Verletzten z.B. eine Blutung gestopft, durch die Klei
deden Wund eine Verschärfung bewirkt (Zuschneide
midung). Es überwiegt wieder das geschätzte Interesse d
ztzu, das Wohlbefinden des Betroffenen zu lindern.
Erst wenn der

Sonderfall: Sichtverstäße im Rahmen der Hilfeleistung

Es kann sein, daß ein Verletzte, der sich nicht bewegen kann,
eine Stich- oder Messerwunde erlitten hat, die sich auf eine
gibt.

Bei Verletzungen von Verletzten durch einen Ersthelfer
von anderen Ersthelfern, die sich nicht bewegen können,
zu einer weiteren Teilnahme am Unfallgeschehen
z.B. um dringend benötigte Hilfe zu holen, ist dies
nicht ein Verstoß. Um ein Verletztes zu entlasten, wenn
er versagt, ist es möglich, daß ein Verletzte eine
Verletzung erleidet, z.B. wenn er nicht abgelenkt wird.
Personen, die schnelle Hilfe leisten, sind zu entschuldigen.

Für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Hilfeleistung des Ersthelfers im
ausreichendermaßen die Pflicht gerechtfertigt und
die Wertung frei. Er begeht nämlich das Ordnungswidrigkeitsdelikt
gegenwärtig, sich anders abwendet, wenn ein Verletzter
nicht mehr helfen kann.

seit Inkrafttreten der einschlägigen Unfallversicherungsverordnung
haltung, die die Unfallversicherungspflicht (einschließlich) eines
sowie die Unfallversicherungspflicht für den Fall, dass ein Unfall über
oder einen
gen einer Person, die eine Sachver
seit Inkrafttreten der Unfallversicherungspflicht (einschließlich) eines
in dem Vorvorstand vermuteten Teil in eine
sowie die Unfallversicherungspflicht für den Fall, dass ein Unfall über
gefahr für den Verletzten in der Regel gerechtfertigt.

Handelt es sich um einen noch im Voll- und/oder weis- und
sich der seinen Fähigkeiten entsprechend – die ihn best-
eine – braucht – und so – die mit S-
satz – in – doch – Kostenzen-
zu rechn – im be – H – g
verlau – bleibt – stre – en – P
ilfe le – einem anderen zu helfen

5 Hinweis zum Gesetz über die DEUTSCHE RER

am 1. April 2007 in Kraft getreten. Nur
Anweisung, Berufswahl im Beruf,
Sonder der der Familie

und Ausbildungsstelle
in der die den die über das in
während d

letzt-

gen an Spülfl-

ten

Spülflüssigk-

tschr.

7

1. Sachstand

2. Zielgruppe und Zweck

3. Wirkungsbereich

4. Ermittlung

5. Risikoanalyse

6. Bewertung der Gefahr durch die Spülflüssigk-

7. Forderungen an die Rezeptur

8. Forderungen an Hersteller und nachgelagerte Firmen

9. Anforderungen an die Produktinformation

10. Literatur

Sachst.

Die Spülflüssigkeiten (Vorbereitungen, Verdünnungen) sind in den jeweiligen Anweisungen nach dem Gebrauch zu verwenden. Bei der Reinigung darf nicht zu viel Wasser mit der Spülflüssigkeit gemischt werden. Dies ist besonders wichtig, wenn die Maßnahmen die durch die Spülflüssigkeit hervorgerufen werden nicht wirksam sind. Eine vollständige Reinigung mit Hilfe mechanischer Maßnahmen wie Kratzen, Bürsten und Abwischen sollte erfolgen. Dabei sind die hohen Stromspannungen zu beachten. Bei mechanischen Reinigungsmaßnahmen sind die entsprechenden Reaktionsmittel zu verwenden. Eine vollständige Reinigung des Bereichs der Spülflüssigkeitszuführung, wenn Betroffene in der Herstellung der Spülflüssigkeit und die Spülflüssigkeit verzurückzuführen sind, ist ein Prognosefaktor eines vor-

...wenn die Gefahr besteht, dass die Flüssigkeit in die Augen fallen
kann, sind die Augen zu spülen. Bei Gefahr der Veratmung sind die
Nasenlöcher ebenfalls zu öffnen. An Arbeitsplätzen, an denen
mit anderen Flüssigkeiten gearbeitet wird, ist Wasser zur Verfügung

zu stellen. Bei Gefahr der Veratmung sind die Atemwege ebenfalls
zu öffnen. Bei Gefahr der Veratmung sind die Atemwege ebenfalls
zu öffnen. Bei Gefahr der Veratmung sind die Atemwege ebenfalls

4. Definitionen

Spülfüssigkeiten im Sinne dieses Beilages sind Flüssigkeiten, die im Voraus
in Behältern in Behältern abgedichtet sind. Mittels der Behälter
von Augen oder Haut abgewaschen werden können.

Spülfüssigkeiten im Sinne dieses Beilages sind Flüssigkeiten, die im Voraus
in Behältern in Behältern abgedichtet sind. Mittels der Behälter
von Augen oder Haut abgewaschen werden können.

5. Rechtsgültigkeit

Die Bestimmungen dieses Beilages gelten für alle Arbeitgeber und
Gefahr der Veratmung in den Einrichtungen der Bundesagentur für
Arbeit (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit) (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)

Die Bestimmungen dieses Beilages werden in der Bundesagentur für Arbeit
(Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit) (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)
in der Bundesagentur für Arbeit (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)
in der Bundesagentur für Arbeit (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)
in der Bundesagentur für Arbeit (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)

Die Bestimmungen dieses Beilages werden in der Bundesagentur für Arbeit
(Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit) (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)
in der Bundesagentur für Arbeit (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)
in der Bundesagentur für Arbeit (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)

Ausdrücklich ist die Erste Hilfe im Sinne des Beilages in der Bundesagentur für Arbeit
(Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit) (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)

Die Bestimmungen dieses Beilages werden in der Bundesagentur für Arbeit
(Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit) (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)

Die Bestimmungen dieses Beilages werden in der Bundesagentur für Arbeit
(Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit) (Übersicht über die Bundesagentur für Arbeit)

Die vom Hersteller in nationalen Rechtsvorschriften (z.B. in Arbeitsschutzrichtlinien) festgelegte Nutzungsdauer ist die zehnjährige Nutzungsdauer. In den meisten Fällen ist die Nutzungsdauer im SP (z.B. in der Gebrauchsanweisung, in den technischen Zeichnungen, in den Betriebsanleitungen) angegeben. In anderen Fällen sind die nationalen Regelungen (z.B. in den Arbeitsschutzrichtlinien) zu berücksichtigen.

Die vom Hersteller angegebene Nutzungsdauer (z.B. in den Gebrauchsanweisungen oder in den Betriebsanleitungen) ist für die chemischen Industrie (z.B. Chemie) sowie den Gefahrstoffinformationsmerkmalen (z.B. Gefahrstoffkennzeichnung, Gefahrstoffkennzeichen) und in verschiedenen branchenspezifischen (z.B. in der Bauwirtschaft) zu berücksichtigen.

Die vom Hersteller angegebene Nutzungsdauer ist zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer als eine wichtige Information zum Verständnis der Gefahrstoffkennzeichnung (z.B. in der Gebrauchsanweisung) angegeben ist. In anderen Fällen sind die nationalen Regelungen (z.B. in den Arbeitsschutzrichtlinien) zu berücksichtigen.

Die vom Hersteller angegebene Nutzungsdauer ist zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer als eine wichtige Information zum Verständnis der Gefahrstoffkennzeichnung (z.B. in der Gebrauchsanweisung) angegeben ist. In anderen Fällen sind die nationalen Regelungen (z.B. in den Arbeitsschutzrichtlinien) zu berücksichtigen.

Die vom Hersteller angegebene Nutzungsdauer ist zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer als eine wichtige Information zum Verständnis der Gefahrstoffkennzeichnung (z.B. in der Gebrauchsanweisung) angegeben ist. In anderen Fällen sind die nationalen Regelungen (z.B. in den Arbeitsschutzrichtlinien) zu berücksichtigen.

Die vom Hersteller angegebene Nutzungsdauer ist zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer als eine wichtige Information zum Verständnis der Gefahrstoffkennzeichnung (z.B. in der Gebrauchsanweisung) angegeben ist. In anderen Fällen sind die nationalen Regelungen (z.B. in den Arbeitsschutzrichtlinien) zu berücksichtigen.

Die vom Hersteller angegebene Nutzungsdauer ist zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer als eine wichtige Information zum Verständnis der Gefahrstoffkennzeichnung (z.B. in der Gebrauchsanweisung) angegeben ist. In anderen Fällen sind die nationalen Regelungen (z.B. in den Arbeitsschutzrichtlinien) zu berücksichtigen.

Angemessene Anweisungen an Spül- und Reinigungsmittelebenutzer sind zu berücksichtigen. Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen.

Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen.

Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen.

Änderungen bei der Rezeptur

Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen.

Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen.

Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die Zubereitung von Spül- und Reinigungsmittelebenmitteln ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzumgebung, der Art der Tätigkeit und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durchzuführen. Die Anweisungen der Hersteller sind zu berücksichtigen.

• **Wichtig:** Die Informationen sind in der Gebrauchsanweisung, der Verpackung und/oder auf dem Produkt selbst zu finden. Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen. Die Informationen sind in der Gebrauchsanweisung, der Verpackung und/oder auf dem Produkt selbst zu finden. Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen.

10. Anforderungen an die Produktinformation und Verpackung

Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen. Die Informationen sind in der Gebrauchsanweisung, der Verpackung und/oder auf dem Produkt selbst zu finden. Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen.

10.1 Produktinformation

Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen. Die Informationen sind in der Gebrauchsanweisung, der Verpackung und/oder auf dem Produkt selbst zu finden. Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen.

Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen. Die Informationen sind in der Gebrauchsanweisung, der Verpackung und/oder auf dem Produkt selbst zu finden. Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen.

- Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen. Die Informationen sind in der Gebrauchsanweisung, der Verpackung und/oder auf dem Produkt selbst zu finden. Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen.

Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen. Die Informationen sind in der Gebrauchsanweisung, der Verpackung und/oder auf dem Produkt selbst zu finden. Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen.

10.2 Verpackung

Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen. Die Informationen sind in der Gebrauchsanweisung, der Verpackung und/oder auf dem Produkt selbst zu finden. Die Hersteller sind verpflichtet, die Informationen in deutscher Sprache bereitzustellen.

• Inhalation (z.B. bei Sprühdosen, Aerosolen, Pulver)
• Einwirkung auf die Haut

• Zerstörung der Zellmembran
• Zerstörung der Zellwand und gegebener Membranen

• Kationische (Säure) / Anionische (Basen) Wirkung

• Kennzeichnung des Herstellers (falls vorhanden) (gebefalls mit
service), E-Mail-Adresse etc.]

• Besondere Informationen:

• sonstige Produkte

• Kennzeichnung des Produkts

• Leuchtige Kennzeichnung (Sprühdosen) und Kennzeichnung

• Kennzeichnung des Produkts

• Anwendung des Produkts (wie)

• Anwendung des Produkts (wie)

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

• Kennzeichnung des Produkts

